

Weiterbildungsordnung

der

Pflegekammer

Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 24. Oktober 2023

Inhalt

1	Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (WBO).....	3
2	Anlage I.....	24
2.1	Basismodule	25
2.2	Anlage Ia	36
2.3	Anlage Ib	68
2.4	Anlage Ic	99
2.5	Anlage Id	165
2.6	Anlage Ie	184
2.7	Anhang zur Anlage I.....	194
3	Anlage II	197
4	Anlage III.....	203

1 Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (WBO) vom 24. Oktober 2023

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2023 gemäß § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), welcher zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, die folgende Weiterbildungsordnung beschlossen. Die Weiterbildung erfolgt ab dem 1. Januar 2024 nach den Bestimmungen der nachfolgenden Ordnung, die die bisherigen Regelungen für Pflegefachpersonen nach Landesverordnung ersetzt.

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Weiterbildung nach dem vierten Abschnitt des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), welches zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416), geändert worden ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eine Fachweiterbildung ist eine Weiterbildung, die Berufsangehörige nach § 1 Satz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes für ein bestimmtes pflegerisches Handlungsfeld über die Ausbildung hinaus qualifiziert und in den Kompetenzen spezialisiert und die zu einer Weiterbildungsbezeichnung führt. Die Handlungsfelder umfassen präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender.

(2) Eine Funktionsweiterbildung ist eine Weiterbildung, die Berufsangehörige nach § 1 Satz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes für eine bestimmte Funktion und Aufgabe in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens über die Ausbildung hinaus qualifiziert, in den Kompetenzen spezialisiert und zu einer Weiterbildungsbezeichnung führt.

(3) Handlungskompetenz wird als Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen verstanden, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz. Methoden-, Lern- und kommunikative Kompetenz sind integrale Bestandteile dieser Kompetenzdimensionen.

(4) Handlungsfelder sind zusammengehörige Aufgabenkomplexe mit beruflichen sowie lebens- und gesellschaftsbedeutsamen Handlungssituationen, zu deren Bewältigung befähigt werden soll. Handlungsfelder sind stets mehrdimensional, indem sie berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen und Potentiale miteinander verknüpfen. Die Gewichtung der einzelnen Dimensionen kann dabei variieren. Eine Trennung der drei Dimensionen hat nur analytischen Charakter.

(5) Präsenzzeit im Verständnis dieser Ordnung bezeichnet die Zeit, welche die Lernenden während ihrer Weiterbildung für die, von der Weiterbildungsstätte gelenkten, theoretischen Stunden aufwenden. Der Lern-/Lehrprozess findet beim gleichzeitigen Vermitteln und Erarbeiten von Inhalten im Plenum vor Ort statt. Die Präsenzzeit wird abgegrenzt von der Selbstlernzeit, die z. B. für die selbstorganisierte und eigenverantwortliche Erarbeitung und Vertiefung von Weiterbildungsinhalten aufgewendet wird. Dazu gehören Zeit für Vor- und Nachbereitung von Lehrstoffen, Lektüre, Prüfungsvorbereitung und -aufwand, einschließlich Modul- und Abschlussarbeiten etc. Die für die Präsenzzeit und die Selbstlernzeit angenommene Zeit findet Eingang in die Berechnung des Workload, der die Grundlage für die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen ist.

(6) Die Prüfungsstelle ist eine nicht selbstständige Organisationseinheit (Abteilung) in der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, die für die Weiterbildung der in § 1 Satz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes genannten Berufsgruppen zuständig ist. Sie erfüllt alle Aufgaben, die sich aus §§ 54, 55, 56 und 57 des Heilberufsgesetzes sowie dieser Ordnung ergeben. Sie ist unter anderem zuständig für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen, die Prüfung und Anerkennung von Weiterbildungsabschlüssen, die Prüfung von sprachlichen, fachlichen oder sonstigen Voraussetzungen zur Anerkennung (Gleichwertigkeitserklärung), die Administration im Rahmen von Prüfungen sowie das Ausstellen von Urkunden.

(7) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es ist qualitativ (Inhalte) und quantitativ (Leistungspunkte) beschreibbar und muss bewertbar (Prüfung) sein. Als organisatorische und strukturierende Einheiten besitzen Module eine eigenständige Funktion innerhalb eines Ganzen und können daher einzeln absolviert werden.

(8) Ein Modulhandbuch dient der didaktischen und organisatorischen Konkretisierung und Strukturierung der von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Rahmenvorgaben der Anlage I. Das von der Weiterbildungsstätte eingereichte und von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen genehmigte Modulhandbuch ist die Voraussetzung für die Durchführung und die verbindliche Grundlage der Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte. Das Modulhandbuch beschreibt die Struktur der jeweiligen Weiterbildung und konkretisiert die jeweiligen Module hinsichtlich Weiterbildungsbezeichnung, Ziele und Art der Weiterbildung, Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Umfang (Präsenzzeit, Modulanzahl, Stunden des Selbststudiums, Workload sowie Leistungspunkte), Modulübersicht, Prüfungsleistungen der Abschlussprüfungen, Modulbeschreibungen und didaktischen Kommentierungen, Modulprüfungen, Kompetenzbeschreibungen, Lernergebnissen, Inhalten, Methoden/Lernformen, den Anregungen zur Praxisaufbereitung, dem Praxistransfer, den curricularen Schnittstellen/Querverweisen und schließlich den Literaturhinweisen.

(9) Eine Weiterbildungsstätte ist eine von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen anhand von festgelegten Kriterien geprüfte und damit zugelassene Bildungseinrichtung, die Weiterbildungen nach dieser Ordnung und deren Anlagen, grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten, anbieten und durchführen darf. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte muss zusätzlich das Anbieten und Durchführen einer Weiterbildung formell bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen beantragen und über das jeweils eingereichte Modulhandbuch genehmigen lassen.

§ 3 Anerkennung und Voraussetzung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

(1) Eine Weiterbildungsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat. Auf Antrag erteilt die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen nach Anlage II die Anerkennung zum Führen einer der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen.

Fachpflegeperson für Intensivpflege und Anästhesie

Fachpflegeperson für pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie

Fachpflegeperson für psychische Gesundheit

Fachpflegeperson für den Operationsdienst

Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention

Näheres regeln die §§ 23 ff.

(2) Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Weiterbildung werden in den jeweiligen Rahmenvorgaben der Anlage I geregelt. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Abschlussprüfung muss bestanden sein. Dies wird durch ein Zeugnis nach Anlage II Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bestätigt.

(4) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines reglementierten Pflegeberufes ist nachzuweisen.

(5) Die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung wird, nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes und dieser Ordnung, durch eine Urkunde nach Anlage II durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erteilt.

(6) Die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung kann in der Regel rückwirkend dreißig Jahre nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung ausgestellt werden.

(7) Die Weiterbildungsbezeichnung kann neben einer Berufsbezeichnung geführt werden. Mehrere Weiterbildungsbezeichnungen gemäß § 55 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes dürfen nebeneinander geführt werden.

§ 4 Ziele von Weiterbildungen

(1) Das Ziel einer Weiterbildung ist der strukturierte und durch die Bestimmungen nach dieser Ordnung geregelte Erwerb festgelegter, über in der Ausbildung erworbene und hinausgehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Ausbildung besondere, für eine erweiterte Berufsausübung relevante Handlungskompetenzen, auch im Rahmen der pflegerischen Berufsausübung, zu erlangen.

(2) Eine Weiterbildung führt zur Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung, die neue berufliche Möglichkeiten eröffnen kann, entweder in bisherigen oder in neuen und anderen Handlungsfeldern der jeweiligen Gesundheitsberufe.

§ 5 Arten und Formen von Weiterbildungen

- (1) Weiterbildungen nach dieser Ordnung werden in Fach- und Funktionsweiterbildungen unterschieden. Die einzelnen Weiterbildungen sind in der Anlage I inhaltlich und formal beschrieben und im Einzelnen geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Eine Weiterbildung beinhaltet überwiegend Präsenzunterricht (vgl. § 2 Abs. 5). Andere Lernformen können ebenfalls eingesetzt werden.
- (3) Der Durchführungsort der Weiterbildungen ist Nordrhein-Westfalen. Bei Kooperationen von Weiterbildungsstätten nach § 8 Abs. 6 ist der überwiegende theoretische Teil der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

§ 6 Inhalte, Dauer und Ablauf von Weiterbildungen

- (1) Inhalte, Dauer und Ablauf der Weiterbildungen sind in der Anlage I dieser Ordnung geregelt.
- (2) Weiterbildungen nach dieser Ordnung müssen in aufeinander aufbauenden Modulen festgelegt und organisiert sein, die in Modulhandbüchern näher zu beschreiben sind.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Module werden je nach Umfang und Anforderungen mit Leistungspunkten versehen und mittels einer Prüfung gemäß § 11 Abs. 2 abgeschlossen.
- (4) Ein Modulhandbuch dient der didaktischen und organisatorischen Konkretisierung und Strukturierung der von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Rahmenvorgaben. Das von der Weiterbildungsstätte eingereichte und von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen genehmigte Modulhandbuch ist die Voraussetzung für die Durchführung und die verbindliche Grundlage der Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte. Es beschreibt die jeweiligen Basis-, Spezialisierungs- und Ergänzungsmodule hinsichtlich ihrer Weiterbildungsbezeichnung, Ziele und Art der Weiterbildung, Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Umfang (Präsenzzeit, Modulanzahl, Stunden des Selbststudiums, Workload sowie Leistungspunkte), Modulübersicht, Prüfungsleistungen der Abschlussprüfungen, Modulbeschreibungen und didaktischen Kommentierungen, Modulprüfungen, Kompetenzbeschreibungen, Lernergebnissen, Inhalten, Methoden/Lernformen, den Anregungen zur Praxisaufbereitung, dem Praxistransfer, den curricularen Schnittstellen/Querverweisen und schließlich den Literaturhinweisen.
- (5) Erfolgreich abgeschlossene Module, die in Nordrhein-Westfalen erbracht wurden, werden in anderen Weiterbildungen nach Anlage I angerechnet. Leistungen, die in anderen Bundesländern erbracht wurden, können im Rahmen von Einzelfallprüfungen gemäß § 24 Abs. 2 anerkannt werden. Die Anerkennung von Vorleistungen für eine Weiterbildung ist unter § 7 Abs. 3 geregelt.
- (6) Die in den Anlagen geregelten Mindeststundenzahlen der jeweiligen Weiterbildungen dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflegezeit, Sonderurlaub oder infolge von anderen vergleichbar wichtigen Gründen kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert nicht länger als zehn Prozent der theoretischen und nicht länger als zehn Prozent der praktischen Stunden.

(7) Der theoretische Unterricht umfasst die in Anlage I jeweils angegebene Zahl an Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten. Die berufspraktischen Anteile umfassen die in Anlage I jeweils angegebenen Einsatzgebiete und Praxisstunden. Eine Praxisstunde umfasst jeweils 60 Minuten.

Zur Erfüllung der Weiterbildungsziele kann die Weiterbildungsstätte Unterrichtsinhalte in digitaler Form anbieten, der theoretischen Stundenanteil sollte mit mindestens 51 % Präsenzunterricht angeboten werden.

(8) Eine begonnene Weiterbildung darf mit Unterbrechungen einen zeitlichen Umfang von vier Jahren nicht überschreiten. Über Härtefälle entscheidet die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag.

(9) Über Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere bei der Erprobung von Weiterbildungsangeboten, entscheidet die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

§ 7 Pflichten der Weiterbildungsteilnehmenden

(1) Die Weiterbildungsteilnehmenden haben den Beginn und eine etwaige vorzeitige Beendigung der Weiterbildung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme in das Weiterbildungsverzeichnis unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(2) Die Meldungen nach Absatz 1 können auch durch die Weiterbildungsstätte schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(3) Sollen Vorleistungen auf zu absolvierende Module anerkannt werden, sind diese von den Teilnehmenden der Weiterbildungsstätte zur Prüfung vorzulegen. Eine Anerkennung kann durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte erfolgen.

§ 8 Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungen werden nach den Bestimmungen des § 54 des Heilberufsgesetzes an von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) Eine zugelassene Weiterbildungsstätte darf Weiterbildungen nach dieser Ordnung und deren Anlagen grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten anbieten und durchführen. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte muss jedes Weiterbildungsangebot im Rahmen dieser Ordnung und die Durchführung von Weiterbildungen gemäß § 10 formell bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen beantragen und genehmigen lassen.

(3) Für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte müssen die personellen, räumlichen und sachlichen sowie die zeitlichen, inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Anforderungen der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erfüllt sein. Ein entsprechender Katalog „Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen“ ist unter Anlage III geregelt.

(4) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte wird durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ausgesprochen, wenn:

1. die Leitung der Weiterbildungsstätte die Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes besitzt und zusätzlich über eine entsprechende pflegepädagogische Hochschulqualifikation auf Master- oder vergleichbarem Niveau oder eine

vergleichbare Hochschulqualifikation verfügt sowie in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis steht oder

2. die Leitung der Weiterbildungsstätte in Form eines Leitungskollegiums wahrgenommen wird und mindestens eine Person die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt sowie

3. die Weiterbildungsstätte über eine den Weiterbildungen und der Zahl der weiterzubildenden Personen entsprechende Zahl von fachlich geeigneten Lehrkräften/Dozentinnen verfügt,

4. die Weiterbildungsstätte der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen das regelmäßige Anwenden von Qualitätssicherungsinstrumenten, zum Beispiel Beschwerdemanagement, Absolventenbefragung und Ähnliches, nachweisen kann (Anlage III) und

5. für die Durchführung eines praktischen Teils jeweils einer Weiterbildung die Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sichergestellt ist. Eine Einrichtung ist für den praktischen Teil einer Weiterbildung nur dann geeignet, wenn sie mindestens eine Person mit der Befugnis zum Führen der jeweiligen Weiterbildungsbezeichnung beschäftigt, die darüber hinaus über eine abgeschlossene Weiterbildung als Praxisanleiterin/Praxisanleiter oder ein abgeschlossenes pflegepädagogisches Hochschulstudium oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder über eine pädagogische Weiterbildungsqualifikation von mindestens 2.100 Unterrichtsstunden Dauer (z. B. Lehrerin für Pflegeberufe) verfügt.

(5) Sowohl die Leitung einer Weiterbildungsstätte als auch die Leitung einer Weiterbildung mit einer pädagogischen Qualifikation von mindestens 2.100 Stunden (Lehrerinnen/Lehrer für Pflegeberufe) haben Bestandschutz.

(6) Eine Zulassung einer Weiterbildungsstätte kann auch dann ausgesprochen werden, wenn durch Kooperation mit einer oder mehreren weiteren zugelassenen Weiterbildungsstätten gewährleistet ist, dass die gesamten für eine Weiterbildung erforderlichen Module gemäß der Anlage I dieser Ordnung absolviert, werden können. Dies ist der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen durch eine entsprechende schriftlich vorzulegende Kooperationsvereinbarung nachzuweisen.

(7) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen führt ein Verzeichnis, der zur Weiterbildung befugten Leitung der Weiterbildung sowie der Leitung der Weiterbildungsstätten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten (Weiterbildungsstättenverzeichnis), aus dem hervorgeht, in welchem Umfang diese Personen und Einrichtungen befugt, beziehungsweise zur Weiterbildung zugelassen sind. Das Verzeichnis ist auf aktuellem Stand zu halten und in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

(8) Die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Weiterbildungsstätte trägt die Leitung der die Zulassung beantragenden Weiterbildungsstätte.

(9) Sofern sich Veränderungen ergeben, die die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten gemäß Absatz 3 bis 6 betreffen, müssen diese der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen unverzüglich angezeigt werden. Zulassungsrelevante Veränderungen bedürfen der Genehmigung. Dies gilt in gleicher Weise für Veränderungen in der Kooperation zwischen Weiterbildungsstätten.

(10) Zugelassene Weiterbildungsstätten wirken bei Anpassungslehrgängen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung der Bildungsnachweise nach § 33 dieser Satzung mit.

§ 9 Widerruf und Rücknahme der Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung die Zulassung der Weiterbildungsstätte mit Nebenbestimmungen versehen.

(2) Die Zulassung ist gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zu widerrufen, wenn die nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die nach § 8 Absätze 3 bis 6 und 10 nicht oder nicht mehr erfüllt werden oder werden können oder

2. die Durchführung der Weiterbildung dauerhaft nicht gewährleistet ist.

(3) Die Zulassung kann mit Wirkung für die Zukunft gemäß § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zurückgenommen werden, wenn sich deren Erteilung als rechtlich fehlerhaft erweist.

§ 10 Zulassung von Weiterbildungen

(1) Die Durchführung von Weiterbildungen nach der Anlage dieser Ordnung wird von der zugelassenen Weiterbildungsstätte nach § 8 beantragt. Die antragstellende Weiterbildungsstätte hat dabei die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu beschreiben. Dem Antrag ist ein gegliedertes Modulhandbuch der Weiterbildung entsprechend der Anlage I beizufügen. Dieses ist spätestens vier Monate vor Beginn der Weiterbildung vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen einzureichen. Näheres regeln die Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen gemäß Anlage III.

(2) Für die Zulassung der Weiterbildung ist weiterhin erforderlich, dass die Leitung einer Weiterbildung nach dieser Ordnung zum Führen der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung berechtigt ist und über ein abgeschlossenes pflegepädagogisches Hochschulstudium oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation verfügt. Die Leitung einer Weiterbildung mit einer pädagogischen Qualifikation von mindestens 2.100 Stunden (Lehrerinnen/Lehrer für Pflegeberufe) haben Bestandsschutz. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Leitung der Weiterbildung kann auch in Form eines Leitungskollegiums wahrgenommen werden. Ein Leitungskollegium besteht aus einer Person mit einer berufspädagogischen Hochschulqualifikation oder einer vergleichbaren Hochschulqualifikation und einer Person mit der entsprechenden Weiterbildung und, die zugleich mindestens über die Weiterbildung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter in den Pflegeberufen verfügt.

(4) Die Leitung einer Weiterbildung nach dieser Ordnung kann gleichzeitig auch Leitung oder Mitglied des Leitungskollegiums der Weiterbildungsstätte sein. Sie wird im Weiterbildungsverzeichnis gemäß § 8 Abs. 7 geführt.

(5) Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung einer durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zugelassenen Weiterbildung gemäß dieser Ordnung trägt die Leitung der die Zulassung beantragenden Weiterbildungsstätte.

(6) Sofern sich Veränderungen ergeben, die die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungen gemäß Absatz 1 bis 3 betreffen, müssen diese der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen unverzüglich angezeigt und von ihr genehmigt werden. Im begründeten Einzelfall kann sie die Fortführung bis zu einer Dauer von sechs Monaten gewähren. Eine weitere Verlängerung kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn dies vor Ablauf der zunächst gewährten Fortführung angezeigt und der Grund, der nicht erfolgten Abhilfe von der Weiterbildungsstätte nicht zu vertreten ist.

§ 11 Modul- und Abschlussprüfungen

(1) Zur Feststellung der erbrachten Leistungen gemäß den Anforderungen der Weiterbildungen nach dieser Ordnung werden in den zugelassenen Weiterbildungsstätten Prüfungen durchgeführt. Unterschieden werden Modulprüfungen von der Abschlussprüfung.

(2) Modulprüfungen finden zum Abschluss jedes durchgeführten Moduls laut Modulhandbüchern der zugelassenen Weiterbildungen statt. Die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind in den Modulhandbüchern zugelassener Weiterbildungen entsprechend den Anforderungen dieser Ordnung und ihrer Anlagen zu regeln. Der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung ist durch eine Bescheinigung nach Anlage II 2 zu bestätigen.

(3) Die Abschlussprüfung findet zum Abschluss der Weiterbildung statt. Voraussetzung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Modulprüfungen der Weiterbildung.

(4) Die praktische Abschlussprüfung dient der Überprüfung der im jeweiligen Handlungsfeld erforderlichen Handlungskompetenz.

(5) Näheres zu den Modul- und Abschlussprüfungen in den einzelnen Weiterbildungen ist in der Anlage I dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Prüfungsstelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat die Gesamtverantwortung für die Abschlussprüfungen. Zur Organisation und Durchführung von Prüfungen, Zulassung von Prüfenden, Besetzung von Prüfungsausschüssen und für die Erstellung von Urkunden wird bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen eine Prüfungsstelle eingerichtet.

(2) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bildet Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Vorschläge der Weiterbildungsstätten, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Abschlussprüfungen in den zugelassenen Weiterbildungsstätten verantwortlich sind. Die Weiterbildungsstätte unterstützt die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern entsprechend Absatz 3. Zudem kann die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu den Prüfungen ein Behördenmitglied entsenden.

(3) Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindesten drei Personen:

1. einer von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen beauftragten Person als vorsitzendes Mitglied. Dies kann auch die Leitung der Weiterbildungsstätte sein.
2. der Leitung der Weiterbildung und
3. mindestens eines weiteren fachlich geeigneten Prüfenden aus der Weiterbildungsstätte, an der die Weiterbildung überwiegend durchgeführt wurde. Die Prüfenden müssen über den zu erlangenden Weiterbildungsabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
4. Im Falle der praktischen Abschlussprüfung besteht der Prüfungsausschuss neben einer Prüfenden der Weiterbildungsstätte nach Absatz 3 Nr. 2 oder 3 aus einer/einem Praxisanleitenden, die/der in der Regel aus dem praktischen Lernort kommt. Die/Der Praxisanleitende muss über den zu erlangenden Weiterbildungsabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Für jedes Mitglied ist eine adäquate Stellvertretung zu bestellen.

(4) Der Prüfungsvorsitz hat die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung. Die Prüfung nimmt der Prüfungsausschuss ab. Der Prüfungsvorsitz ist für alle Teile der Abschlussprüfungen prüfungsberechtigt und setzt die Noten im Benehmen mit den anderen Prüfenden fest.

§ 13 Durchführung von Modul- und Abschlussprüfungen

(1) Modulprüfungen werden in der zugelassenen Weiterbildungsstätte auf der Grundlage der zugelassenen Weiterbildung und der Rahmenvorgaben der Modulhandbücher durchgeführt. Für die Bewertungen, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisse, Wiederholung, Täuschungsversuche, Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie Widersprüche finden die Regelungen in den §§ 15, 17-21 entsprechend Anwendung.

(2) Zur Durchführung der Abschlussprüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Weiterbildungsteilnehmenden beantragen bei der Weiterbildungsstätte die Durchführung der Abschlussprüfung. Die Weiterbildungsstätte prüft das Vorliegen aller notwendigen Unterlagen der zu prüfenden Personen sowie den erfolgreichen Abschluss der bis dahin abgeschlossenen für die Prüfung erforderlichen Module. Sind zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht alle Modulprüfungen abgeschlossen beziehungsweise die erforderliche praktische Weiterbildungszeit absolviert, erfolgt die Prüfungszulassung unter Vorbehalt.

2. Die Weiterbildungsstätte lässt die Weiterbildungsteilnehmenden im Auftrag der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zur Prüfung zu. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen wird anschließend über die erfolgte Zulassung zur Abschlussprüfung anhand einer aktuellen Namens- und Adressenliste informiert.

3. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen setzt die Prüfungstermine auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte fest.

4. Die Weiterbildungsstätte teilt den zu prüfenden Personen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung die jeweiligen Prüfungstermine und die Prüfungszulassung schriftlich mit.

5. Die Teilnehmenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der erfolgten Prüfungszulassung und der Prüfungstermine, die der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vor der Prüfung vorzulegen ist.
6. Über die Abschlussprüfungen sind für jede zu prüfende Person Prüfungsprotokolle zu erstellen. In diesen sind Abläufe und Begründungen der Bewertung zu dokumentieren.
7. Zu den Abschlussprüfungen wird eine Niederschrift für jede zu prüfende Person angefertigt, die die Einzelnoten, besondere Vorkommnisse, etwaige Unregelmäßigkeiten sowie Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen festhält. Die Niederschrift ist von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses teilt den Prüfungsteilnehmenden das Ergebnis der Abschlussprüfung mit.

§ 14 Gebühren

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erhebt für die Entscheidungen Gebühren. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungen in den einzelnen Teilen der Prüfung wie folgt mit Noten zu bewerten:
 - sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
 - gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
 - befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
 - ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
 - mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
- (2) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen ist der in der Anlage II befindliche Notenschlüssel verbindlich anzuwenden.
- (3) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Diese muss mindestens mit einer Gesamtnote von 4,4 abgeschlossen werden. Jede Modulprüfung wird in der Regel von einer/einem Prüfenden bewertet, die/der als Lehrende in der jeweiligen Weiterbildung eingesetzt und in den zu prüfenden Modulen gelehrt hat. Mündliche Modulprüfungen sollen von zwei Prüfenden durchgeführt und bewertet werden.
- (4) Die praktische Prüfung im Rahmen von Fachweiterbildungen gemäß § 11 Abs. 4 wird von den Prüfenden gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 bewertet.
- (5) Das Abschlusskolloquium erfolgt vor dem Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, optional 4.

(6) Zur Ermittlung der Gesamtnote bei der Bewertung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsteile im Rahmen einer Prüfungsleistung werden jeweils die Zahlenwerte der Noten der Prüfenden zusammengezählt und durch die Anzahl der vergebenen Noten geteilt. Die Berechnung erfolgt jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma; die weiteren Stellen hinter dem Komma bleiben unberücksichtigt.

(7) Die Abschlussprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Prüfungsteile und alle erforderlichen Module jeweils mindestens mit der Note 4,4 bewertet wurden.

(8) Die Abschlussnote setzt sich zusammen aus der Summe von fünfzig vom Hundert der Gesamtnote der Abschlussprüfung und fünfzig vom Hundert aus dem Mittelwert der Summe aller Modulnoten.

(9) Bei der Abschlussnote werden die ermittelten Werte jeweils wie folgt zugeordnet:

sehr gut - (1) - bei einem Wert von 1,0 bis 1,49;

gut - (2) - bei einem Wert von 1,5 bis 2,49;

befriedigend - (3) - bei einem Wert von 2,5 bis 3,49;

ausreichend - (4) - bei einem Wert von 3,5 bis 4,49;

mangelhaft - (5) - bei einem Wert von 4,5 bis 5,49;

ungenügend - (6) - bei einem Wert von 5,5 bis 6,0.

§ 16 Weiterbildungsbescheinigung, Zeugnis und Urkunde

(1) Nach Abschluss der Weiterbildung erstellt die Weiterbildungsstätte für jede geprüfte Person eine Weiterbildungsbescheinigung, aus der die einzelnen Module, der individuell absolvierte Stundenumfang und die jeweilige Benotung, die erreicht wurde, hervorgehen. Die Bescheinigung ist durch die Leitung der Weiterbildung oder die Leitung der Weiterbildungsstätte zu unterzeichnen.

(2) Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die geprüfte Person ein Weiterbildungszeugnis nach Anlage II 3 beziehungsweise 5. Das Zeugnis enthält Angaben der geprüften Person (Name, Geburtsdatum), die Benennung der absolvierten Weiterbildung, des Weiterbildungs-umfangs gemäß dieser Ordnung, die Weiterbildungsstätte(n), an der die Weiterbildung absolviert worden ist, die Abschlussnote sowie das Datum des Abschlusskolloquiums. Das Zeugnis wird von der Weiterbildungsstätte ausgestellt und von dem Prüfungsausschussvorsitz unterzeichnet.

(3) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen stellt nach Anlage II die Weiterbildungsurkunde aus. Die Urkunde enthält Angaben zum Teilnehmenden beziehungsweise zur geprüften Person (Name, Geburtsdatum), die Benennung der Weiterbildungsbezeichnung und die Berechtigung zur Führung dieser Weiterbildungsbezeichnung. Die Urkunde wird von der Präsidentin/den Präsidenten der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen unterzeichnet.

(4) Die Unterlagen aus den Modulprüfungen sowie Prüfungsprotokolle, Prüfungsniederschriften sowie Kopien von Zeugnissen und Urkunden sind, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Abschlussprüfung abgeschlossen wurde, dreißig Jahre von der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Dies kann auch in digitaler Form geschehen.

§ 17 Rücktritt von der Abschlussprüfung

- (1) Tritt eine zu prüfende Person nach der Zulassung von der Abschlussprüfung oder einem Teil derselben zurück, so hat sie die Gründe für den Rücktritt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Nachweisen der Weiterbildungsstätte mitzuteilen. Die Weiterbildungsstätte hat dies an den Prüfungsausschussvorsitz zu melden.
- (2) Im Falle eines Rücktritts aufgrund einer Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung eines Rücktritts darf nur erteilt werden, wenn die zu prüfende Person aus einem von ihr nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (4) Über die Genehmigung des Rücktritts von der Abschlussprüfung oder Teilen davon entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende gemäß § 12 und teilt dies unverzüglich der zu prüfenden Person, der Weiterbildungsstätte und der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen mit.
- (5) Wird der Rücktritt von der Prüfung genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (6) Tritt eine zu prüfende Person ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 18 Versäumnis von Modul- und Abschlussprüfungen

- (1) Versäumt eine zu prüfende Person eine Prüfung aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund, so ist ihr Gelegenheit zur schriftlichen Erläuterung und Begründung zu geben. Ist der Grund eine Erkrankung, so hat die zu prüfende Person unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung bei der Weiterbildungsstätte einzureichen. Andere Gründe sind ebenfalls unverzüglich schriftlich zu erläutern und gegebenenfalls anhand von weiteren Nachweisen zu belegen.
- (2) Die Entscheidung über die Beurteilung des Versäumnisses trifft im Falle der Modulprüfung die Weiterbildungsstätte.
- (3) Die Entscheidung über die Beurteilung des Versäumnisses trifft im Falle der Abschlussprüfung die Prüfungsvorsitzende. Die Entscheidung ist der zu prüfenden Person sowie der Weiterbildungsstätte und der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn das Versäumnis als nicht von der zu prüfenden Person zu verantworten beurteilt wird.

§ 19 Wiederholungen von Modul- und Abschlussprüfungen

- (1) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann die zu prüfende Person diese einmal wiederholen. Es ist seitens der Weiterbildungsstätte dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Modulprüfungen innerhalb eines Zeitraums von in der Regel sechs Monaten erfolgen.
- (2) Ist die Abschlussprüfung insgesamt oder in Teilen nicht bestanden, kann die zu prüfende Person innerhalb von 12 Monaten die gesamte Abschlussprüfung beziehungsweise den jeweils nicht bestanden Prüfungs teil wiederholen. Der schriftliche Antrag muss spätestens drei

Monate vor Ablegung der Prüfung bei der Pflegekammer NRW eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen von bestimmten weiteren Auflagen abhängig machen.

(3) Jeder Prüfungsteil der Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und in Abstimmung mit der Weiterbildungsstätte die Termine der Wiederholungsprüfungen. Diese sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung erstellt die Weiterbildungsstätte Weiterbildungsteilnehmenden einen schriftlichen Nachweis über die in der Weiterbildung erfolgreich absolvierten Module. Die Bescheinigung ist durch die Leitung der Weiterbildungsstätte oder von einer für die Leitung der Weiterbildung befugten Person zu unterzeichnen.

§ 20 Täuschungsversuche und andere Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis der Abschlussprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung bekannt, so kann die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) In Fällen des Absatzes 2 zieht die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung ein. Die Urkunde und das Abschlusszeugnis nach Anlage II sind zurückzugeben.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis

(1) Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen bei der Weiterbildungsstätte ist auf Antrag 30 Jahre möglich.

(2) Die Prüfungsteilnehmenden haben Anspruch auf Kopien der Unterlagen nach Absatz 1.

§ 22 Entzug der Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

Wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes von der zuständigen Berufsbehörde entzogen, muss die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen alle erworbenen Berechtigungen zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung zurücknehmen. Hierüber informiert die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die zuständigen Stellen.

§ 23 Anerkennung und Pflicht zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

(1) Wer eine Weiterbildungsbezeichnung in einer nach dieser Ordnung bestimmten Weiterbildung führen will, bedarf der Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt nach § 55 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes.

(2) Nach § 55 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, denen eine Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1 erteilt worden ist, diese zu führen. Satz 1 gilt auch für Staatsangehörige eines anderen Staates (Drittstaatsangehörige).

§ 24 Führung in den Bundesländern staatlich erworbener Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben wurden, dürfen in Nordrhein-Westfalen weitergeführt werden.

(2) In anderen Bundesländern erworbene, nicht staatlich anerkannte Qualifizierungen können anerkannt werden, wenn nach den entsprechenden Qualifizierungsrichtlinien

1. der Erwerb vergleichbarer theoretischen Kenntnisse nicht länger als 5 Jahre zurückliegt,
2. vergleichbare praktische Kenntnisse in den letzten 5 Jahren erworben wurden
3. und die Gleichwertigkeit der Inhalte entweder anhand der Unterrichtsinhalte oder durch schriftliche und/oder mündliche Prüfung festgestellt werden kann.

§ 25 Erforderliche Nachweise zur Anerkennung

Die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung wird auf Antrag von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen als zuständiger Behörde nach § 55 des Heilberufsgesetzes Personen erteilt, die nachweisen, dass sie

1. die Erlaubnis besitzen, die sie zum Führen der Berufsbezeichnung eines reglementierten Gesundheitsfachberufs, auf den sich die Weiterbildung bezieht, berechtigt,
2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang abgeschlossen haben,
3. die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

§ 26 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung nach § 23 Abs. 1 kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Voraussetzungen für die Führung einer

Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung entfallen. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

§ 27 Erfordernis der Gleichwertigkeit

(1) Für Staatsangehörige eines Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 mit Ausbildungsnachweisen für eine Spezialisierung, die eine Anerkennung nach § 23 Abs. 1 anstreben, gelten die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 als erfüllt, wenn die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittland erworbene Weiterbildung (Ausbildung für Spezialisierung) einer Weiterbildung nach dieser Ordnung gleichwertig ist.

(2) Ausbildungsnachweise für Spezialisierung sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. C der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115) in der jeweils geltenden Fassung. Satz 1 gilt auch für Ausbildungsnachweise für Spezialisierung oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung, die von einer zuständigen Behörde in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt wurden, sofern sie eine dort erworbene abgeschlossene Ausbildung für Spezialisierung bescheinigen, von diesem Staat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung der beruflichen Spezialisierung dieselben Rechte verleihen oder auf die Aufnahme oder Ausübung dieser beruflichen Spezialisierung vorbereiten. Satz 1 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 (Herkunftsmitgliedstaat) für die Aufnahme oder Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach § 23 Abs. 2 qualifiziert, entsprechen, ihrer Inhaberin jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Die Ausbildungsnachweise für Spezialisierung müssen

1. von der zuständigen Behörde des Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt worden sein und

2. das Berufsqualifikationsniveau der Inhabenden nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG bescheinigen.

(3) Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Ordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen pflegerischen Grundausbildung durch die zuständige Stelle bestätigt sein.

§ 28 Anerkennung im Ausland geleisteter praktischer Zeiten

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erkennt bei der Prüfung von Anträgen auf Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung die Zeiträume des praktischen Teils der Weiterbildung in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 an und berücksichtigt den in einem Drittland absolvierten praktischen Teil der Weiterbildung. Die Anerkennung ersetzt nicht die Erfüllung geltender Anforderungen bezüglich des Bestehens einer vorgeschriebenen

Prüfung. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erstellt Leitlinien zur Organisation und Anerkennung des in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 oder einem Drittland absolvierten praktischen Teils der Weiterbildung und insbesondere zu den Aufgaben der Person, die diesen überwacht.

§ 29 Im Drittland erworbener Ausbildungsnachweis für Spezialisierung

Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 mit einem in einem Drittland ausgestellten Ausbildungsnachweis für Spezialisierung, die eine Anerkennung nach § 23 Abs. 1 anstreben, gelten die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 als erfüllt, wenn

1. die Person einen Ausbildungsnachweis für Spezialisierung vorlegen, der bereits in einem anderen Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. die Person über eine dreijährige Berufserfahrung in dieser Spezialisierung im Hoheitsgebiet des Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1, der den Ausbildungsnachweis für Spezialisierung anerkannt hat, verfügen und
3. dieser diese Berufserfahrung bescheinigt.

§ 30 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Drittstaatsangehörige

Die §§ 25 bis 29 und die §§ 32 bis 36 gelten auch für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt. § 25 sowie die §§ 28 und 33 gelten entsprechend für sonstige Drittstaatsangehörige sowohl für den Erwerb der Spezialisierung in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 als auch in einem Drittland.

§ 31 Meldepflicht, Führung der Weiterbildungsbezeichnung ohne Anerkennung

Staatsangehörige eines Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis (Ausbildungsnachweise für Spezialisierung) führen gemäß § 55 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes die Weiterbildungsbezeichnung nach § 23 Abs. 1 ohne Anerkennung, sofern sie im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und der Aufsicht über die Berufsausübung nach diesem Gesetz. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 32 Ausübungsberechtigung

Ist die berufliche Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 nicht reglementiert, darf die berufliche Tätigkeit ausgeübt werden, wenn diese in den vorhergehenden zehn Jahren dort ein Jahr vollzeitlich oder in einem der Vollzeit entsprechenden Zeitraum in Teilzeit ausgeübt wurde. Darüber hinaus müssen

die Ausbildungsnachweise für Spezialisierung bescheinigen, dass die Inhaberin auf die Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit vorbereitet wurde; § 27 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die in Satz 1 genannte Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis für Spezialisierung, über den die Inhaberin verfügt, ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wird.

§ 33 Notwendigkeit eines Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung

Antragstellende Personen (die einen Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildung stellen) mit einem Ausbildungsnachweis für Spezialisierung aus einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1, haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihre Ausbildung für Spezialisierung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Weiterbildung nach dieser Ordnung vorgeschrieben sind, oder
2. die berufliche Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil der entsprechenden reglementierten beruflichen Tätigkeit sind, und wenn dieser Unterschied sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis für Spezialisierung abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt, und
3. die nachgewiesene Berufserfahrung oder die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nicht zum Ausgleich der in diesen Absätzen genannten Unterschiede geeignet sind.

§ 34 Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung

(1) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(2) Die Entscheidung über die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung ist hinreichend zu begründen. Insbesondere sind der antragstellenden Person das Niveau des verlangten Ausbildungsnachweises für Spezialisierung und das Niveau des von ihr vorgelegten Ausbildungsnachweises für Spezialisierung gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und die wesentlichen der in diesen Absätzen genannten Unterschiede mitzuteilen sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(3) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die antragstellende Person die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung über die Auferlegung einer Eignungsprüfung abzulegen.

§ 35 Europäischer Berufsausweis

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen stellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Weiterbildungsbezeichnungen, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, diesen auf Antrag aus. Der Europäische Berufsausweis kann von Berufsangehörigen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis für Spezialisierung in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 erworben haben oder deren Ausbildungsnachweis für Spezialisierung in einem dieser Staaten anerkannt wurde. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Vorgaben der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

§ 36 Einheitliche Ansprechperson

Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Ansprechperson im Sinne des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Die zuständige Behörde unterstützt die einheitlichen Ansprechpersonen und stellt ihnen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass das Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung elektronisch erfolgen kann. Im Falle berechtigter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Nachweise kann die zuständige Behörde, soweit unbedingt geboten, die Vorlage beglaubigter Kopien verlangen.

§ 37 Anerkennung von Hochschulen und staatlichen Schulen

(1) Hochschulen und staatliche Schulen in Nordrhein-Westfalen kann auf gebührenpflichtigen Antrag die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildungsabschlüsse mit Weiterbildungsabschlüssen nach dieser Ordnung anerkannt werden.

(2) Ist ein Abschluss nach Satz 1 als gleichwertiger Abschluss anerkannt, wird der Einrichtung gestattet, registrierten Kammermitgliedern eine die Weiterbildung bezeichnende Zusatzbescheinigung auszuhändigen sofern bis zu diesem Zeitpunkt nach Abschluss der Berufsausbildung oder eines berufsqualifizierenden Studiengangs der erlernte Beruf mindestens ein Jahr ausgeübt wurde. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

1. Durch Übermittlung einer Kopie der Zusatzbescheinigung unter Angabe der Mitgliedsnummer bei der Pflegekammer NRW unterrichtet die anerkannte Einrichtung die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen über jede Aushändigung einer Zusatzbescheinigung.

2. Einrichtungen, deren Ausbildungsabschluss als gleichwertig anerkannt wurde sind verpflichtet, jede Veränderung des Lehrplans und der Ausbildungsinhalte unverzüglich anzuzeigen. Die Einrichtungen sind, soweit ihre Ausbildungsabschlüsse als gleichwertig anerkannt sind, verpflichtet, ihre Lehrpläne und Ausbildungsinhalte an die jeweils gültigen Weiterbildungsrichtlinien der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen anzupassen. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist jederzeit berechtigt, den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen zu prüfen.

§ 38 Unterrichtungspflichten

(1) Erhält die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten oder anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die sich auf die berufliche Tätigkeit auswirken könnten, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte. Sie befindet sodann über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Im Falle des Satzes 1 können auch andere Bundesländer unterrichtet werden.

(2) Liegen der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen vor, die sich auf eine Untersagung oder Beschränkung beziehen und die sich auf die Ausübung von Tätigkeiten durch die Inhaberin eines Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG auswirken, hat sie dies in der entsprechenden Datei des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Datei) zu aktualisieren. Die/Der Inhaber*in des Europäischen Berufsausweises und die zuständigen Behörden, die Zugang zu der entsprechenden IMI-Datei haben, werden unverzüglich über etwaige Aktualisierungen informiert. Die zuständige Behörde ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu nutzen, zu übermitteln und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Dabei hat sie die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. EG Nr. L 201 S. 37) in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

(3) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen übernimmt die Aufgabe der Bearbeitung eingehender und ausgehender Warnungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Sie unterrichtet die zuständigen Behörden aller Staaten im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 über Berufsangehörige, deren Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die Unterrichtung erfolgt mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI spätestens drei Tage nach Vorliegen einer vollziehbaren Entscheidung nach den Vorgaben des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Gleichzeitig ist die betroffene Berufsangehörige schriftlich hierüber zu unterrichten. Rechtsbehelfe gegen die Warnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Legt die betroffene Berufsangehörige gegen die Warnung einen Rechtsbehelf ein, so ist dies ebenfalls über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI mitzuteilen. Die Warnung ist spätestens drei Tage, nachdem die getroffene Maßnahme keine Gültigkeit mehr hat, aus dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu löschen. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend in den Fällen, in denen gerichtlich festgestellt wird, dass die Anerkennung nach dieser Ordnung unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde. Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen übermittelt dem fachlich zuständigen Bundesministerium statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die dieses für den nach Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht an die Kommission benötigt.

§ 39 Verfahrensbefugnisse der Pflegekammer NRW im Weiterbildungsbereich

(1) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen kann bei einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach dieser Ordnung die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die in diesem Anhang unter Nr. 1 Buchstabe d und e genannten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei berechtigten Zweifeln kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Authentizität der dort ausgestellten Bescheinigungen und Weiterbildungsnachweise verlangen. Dies gilt auch für Weiterbildungen, die von dem Herkunftsstaat bescheinigt wurden, aber tatsächlich in einem weiteren Mitgliedstaat abgeleistet wurden.

(2) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat der antragstellenden Person nach den Bestimmungen der §§ 23 und 24 Abs. 2 binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und sie auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Sie hat die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis nach dieser Ordnung spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abzuschließen und diese Entscheidung zu begründen.

(3) Der Antrag nach §§ 23 und 24 Abs. 2 kann auf elektronischem Weg gestellt werden.

§ 40 Übergangsbestimmungen

(1) Zulassungen von Weiterbildungsstätten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung ausgesprochen wurden, werden bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Weiterbildungsstätten, die mit einer Weiterbildung nach dem bisherigen staatlichen Weiterbildungsrecht, das noch nicht durch eine neue Anlage dieser Ordnung abgelöst ist, bis zum 31. Dezember 2023 beginnen, gelten als zugelassen bis zum Abschluss der jeweiligen dort begonnenen Weiterbildung. Über neue Zulassungen von Weiterbildungsstätten entscheidet die Pflegekammer NRW nach Vorliegen vollständiger Unterlagen innerhalb von drei Monaten.

(2) Wurde eine Weiterbildung noch vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen, findet § 120 des Heilberufsgesetzes Anwendung.

(3) Die erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen nach dem bisherigen Weiterbildungsrecht können weitergeführt werden.

(4) Weiterbildungen, die ab 1. Januar 2024 und bis zum 30. Juni 2024 begonnen werden, dürfen gemäß der Anlage 1 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160), oder Anlage 1 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene - Hygienefachkraft vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), oder gemäß Anlage 1 dieser Ordnung durchgeführt werden.

(5) Leitungen von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen, die Mitglied der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen sind und denen bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Befugnis ausgesprochen wurde, genießen für die Dauer ihrer Tätigkeit Bestandsschutz. Über die Zulassung von Härtefällen entscheidet die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2023

Sandra P o s t e l

Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Heute gemäß § 25 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBl. NRW. S. 356) bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2023

Sandra P o s t e l

Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

2 Anlage I

Rahmenvorgaben/Rahmenpläne (Fach)Weiterbildungen

2.1 Basismodule

Die hier aufgeführten beiden Basismodule sind Bestandteil aller Weiterbildungen und müssen nur einmal absolviert werden, da diese wechselseitig anerkannt werden.

Modul- übersicht	Modul- nummer	Modulname	Stunden	CP
Basismodule				
Basismodul 1	B 1	Beziehungen gestalten und Pro- jekte planen	40	entfällt
Modulein- heit 1	B1-ME 1	Interaktion/Beziehungsgestal- tung	8	entfällt
Modulein- heit 2	B1-M2	Ethisches Handeln	8	entfällt
Modulein- heit 3	B1-M3	Anleitung, Beratung, Coaching	16	entfällt
Modulein- heit 4	B1-M4	Grundlagen Projektmanagement	8	entfällt
Basismodul 2	B 2		30	entfällt

Rahmenvorgabe XX B 1 „Beziehungen gestalten und Projekte planen“

(Fach)Weiterbildung XX			
Modulname Beziehungen gestalten			
Modultyp Basismodul	Modulnummer XX B 1		
Präsenzzeit 40 Stunden	Selbststudium 40 Stunden	Workload 80 Stunden	
<p>Modulbeschreibung</p> <p>Die Weiterbildungsteilnehmenden (WBT) sind in der Lage, eine verständigungsorientierte und vertrauensvolle Beziehung mit Pflegeempfangenden und Bezugspersonen selbständig zu gestalten. Professionelle Interaktion ist wichtig bei der Gestaltung des individuellen Pflegeprozesses. Sie beraten und leiten die Betroffenen an und entwickeln gemeinsam mit ihnen angepasste Bewältigungsstrategien im Umgang mit physischen und emotionalen Belastungssituationen. Entscheidungen für Pflegehandlungen in komplexen Problemsituationen reflektieren und begründen sie nach ethischen Prinzipien und übernehmen dafür die Verantwortung. Das ethische Handeln zeigt sich im verantwortlichen Handeln und der Stärkung der Autonomie der Pflegeempfangenden.</p> <p>Reflexion, Mediation und Begleitung von schwierigen Fallsituationen ermöglichen, die in der Pflegesituation vorhandenen Einflussgrößen zu differenzieren und eigene Handlungsoptionen zu entwickeln. In hochkomplexen Pflegesituationen werden die professionell Pflegenden mit spezifischen Situationen der beruflichen Belastung konfrontiert.</p> <p>Vor dem Hintergrund von Interaktions- und Kommunikationsthemen werden professionelle Selbstfürsorgestrategien aufgegriffen und ermöglichen den Teilnehmenden eine Reflexion der eigenen Resilienzstrategien und Ressourcen.</p> <p>Die Weiterbildungsteilnehmenden stellen unter Beweis, dass sie die Fallsteuerung verantwortlich gestalten und evaluieren können.</p> <p>Sie sind in der Lage, Konzepte der Begleitung und Anleitung für Patienten, Bezugspersonen und das intra-, inter- und multiprofessionelle Team kreativ umzusetzen und weiterzuentwickeln.</p>			

Fachkompetenz

Die Teilnehmenden...

- verstehen die Bedeutung und Formen von professioneller Kontaktaufnahme und Kommunikation in ihrem beruflichen Setting.
- schätzen Interaktionsprozesse im Gesundheitswesen ein und verstehen die Beziehungsgestaltung als professionelles Element der Kommunikation in komplexen Pflegesituationen.
- übertragen evidenzbasiertes Wissen über die Psychodynamik der Krisen- und Krankheitsbewältigung der Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen in ihr Praxisfeld.
- entwickeln einen sensiblen Umgang für den Aufbau einer interaktionsförderlichen Beziehungsebene zwischen Pflegefachperson und Pflegeempfänger
- erfassen und bewerten die Pflegesituationen vor dem Hintergrund eines potenziell kritischen Lebensereignisses für die Pflegeempfängerinnen und die Bezugspersonen und adaptieren Strategien zur Bewältigung.
- beraten Pflegeempfänger und ihre Bezugspersonen, leiten Pflegeempfänger zu angemessenen Selbstpflegehandlungen in kritischen und veränderten Lebenssituationen und ihre Bezugspersonen zur angemessenen Unterstützung der Angehörigen an.
- entwickeln professionelle Bewältigungsstrategien im Umgang mit eigenen psychischen Anforderungen und emotionalen Belastungen sowie daraus resultierenden unangepassten Bewältigungsformen.
- reflektieren eigene Werte, Auffassungen und Überzeugungen im Zusammenhang mit aktuellen ethischen Problemstellungen und nehmen aktiv an berufsethischen Entscheidungsprozessen teil.
- reflektieren ihr Handeln und begründen fachlich fundiert pflegerische Entscheidungen gegenüber Pflegenden und dem inter-, intra- und multiprofessionellen Team.
- organisieren selbständig und im Sinne einer qualitätssichernden gesundheitlichen Versorgung die Aufnahme und Entlassung sowie die Überleitung von Pflegeempfänger in ein anderes Setting.

Personale Kompetenz

Die Teilnehmenden...

- verstehen die Autonomie und die aktive Mitwirkung und Mitgestaltung der Pflegeempfangenden und ihrer Bezugspersonen als wesentlichen Einflussfaktor auf die Pflegequalität und fördern diese über persönliche Kommunikation.
- fühlen sich dem Anspruch einer symmetrischen Beziehungsgestaltung verpflichtet.
- sind sich der Bedeutung der Bezugspersonen für die Pflegeempfänger bewusst und sehen diese als Ressource.
- respektieren die Gefühle der Pflegeempfänger und deren Angehörigen sowie deren Erlebens- und Verarbeitungsweisen.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte

- Reflexion einer schwierigen asymmetrischen Interaktionssituation zwischen Pflegenden, Pflegeempfängern und ggf. deren Bezugspersonen.
- ...

Praxistransfer

- ...

Moduleinheiten

XX B1-ME 1: Interaktion/Beziehungsgestaltung

08 Stunden

XX B1-ME 2: Ethisches Handeln	08 Stunden
XX B1-ME 3: Anleitung, Beratung, Coaching	16 Stunden
XX B1-ME 4: Projektmanagement	08 Stunden

Moduleinheit

XX B1-ME 1: Interaktion/Beziehungsgestaltung (08 Stunden)

Beschreibung der Moduleinheit

Pflegefachpersonen interagieren und verhandeln im interprofessionellen Team gemeinsame Ziele von Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen im jeweiligen Praxisfeld. Dabei berücksichtigen sie Anspruch und Wirklichkeit des beruflichen Handelns. Sie verstehen das Erleben von Abhängigkeit der Betroffenen unter Beachtung der jeweiligen Phase der Krisen- und Krankheitsverarbeitung. Pflegefachpersonen gestalten die Beziehungsebene interaktionsförderlich und reflektieren die Perspektive von Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen im jeweiligen interprofessionellen Setting. Dabei gehen sie empathisch auf die Bedürfnisse der Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen ein und verstehen die psychodynamischen Hintergründe als ein wesentliches Element der Pflegesituation. Darüber hinaus halten Pflegefachpersonen eine pflegerische Beziehung über konsistentes, vertrauensaufbauendes Verhalten aufrecht, kommunizieren partnerzentriert und lassen sich dabei auf verbale und leibliche Kommunikationsarten ein.

Fachkompetenz

Die Teilnehmenden...

- verstehen die Bedeutung und Formen von professioneller Kontaktaufnahme und Kommunikation in ihrem beruflichen Setting.
- Schätzen Interaktionsprozesse im Gesundheitswesen ein und verstehen die Beziehungsgestaltung als professionelles Element der Kommunikation in komplexen Pflegesituationen.
- Übertragen evidenzbasiertes Wissen über die Psychodynamik der Krisen- und Krankheitsbewältigung der Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen in ihr Praxisfeld.
- entwickeln einen sensiblen Umgang für den Aufbau einer interaktionsförderlichen Beziehungsebene zwischen Pflegefachperson und Pflegeempfänger
- erfassen und bewerten die Pflegesituationen vor dem Hintergrund eines potenziell kritischen Lebensereignisses für die Pflegeempfängerinnen und die Bezugspersonen und adaptieren Strategien zur Bewältigung.
- beraten Pflegeempfänger und ihre Bezugspersonen, leiten Pflegeempfänger zu angemessenen Selbstpflegehandlungen in kritischen und veränderten Lebenssituationen und ihre Bezugspersonen zur angemessenen Unterstützung der Angehörigen an.
- entwickeln professionelle Bewältigungsstrategien im Umgang mit eigenen psychischen Anforderungen und emotionalen Belastungen sowie daraus resultierenden unangepassten Bewältigungsformen.
- reflektieren eigene Werte, Auffassungen und Überzeugungen im Zusammenhang mit aktuellen ethischen Problemstellungen und nehmen aktiv an berufsethischen Entscheidungsprozessen teil.
- reflektieren ihr Handeln und begründen fachlich fundiert pflegerische Entscheidungen gegenüber Pflegenden und dem inter-, intra- und multiprofessionellen Team.

- organisieren selbständig und im Sinne einer qualitätssichernden gesundheitlichen Versorgung die Aufnahme und Entlassung sowie die Überleitung von Pflegeempfänger in ein anderes Setting.

Personale Kompetenz

Die Teilnehmenden...

- verstehen die Autonomie und die aktive Mitwirkung und Mitgestaltung der Pflegeempfangenden und ihrer Bezugspersonen als wesentlichen Einflussfaktor auf die Pflegequalität und fördern diese über persönliche Kommunikation.
- fühlen sich dem Anspruch einer symmetrischen Beziehungsgestaltung verpflichtet.
- sind sich der Bedeutung der Bezugspersonen für die Pflegeempfänger bewusst und sehen diese als Ressource.
- respektieren die Gefühle der Pflegeempfänger und deren Angehörigen sowie deren Erlebens- und Verarbeitungsweisen.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte

- Reflexion einer schwierigen asymmetrischen Interaktionssituation zwischen Pflegenden, Pflegeempfängern und ggf. deren Bezugspersonen.
- ...

Praxistransfer

- ...

Moduleinheit

XX B1-ME 2: Ethisches Handeln (08 Stunden)

Beschreibung der Moduleinheit

Die Teilnehmenden reflektieren ethische Fragestellungen aus dem Praxisfeld und treffen in komplexen Pflegesituationen nach Abwägen von persönlichen und gesellschaftlichen Normen und Werten eigene argumentativ begründete Entscheidungen. Dabei würdigen sie die unmittelbare Betroffenheit der Lebenspraxis (der Pflegefachperson, sozialem Umfeld/Zu- und Angehörige und Pflegeempfangende) und die Selbstbestimmtheit der Einzelnen. Sie setzen sich mit ethischen Konflikten im interprofessionellen Team konstruktiv auseinander und kommunizieren ihren eigenen professionsethischen Standpunkt.

Fachkompetenz

Die Teilnehmenden...

- kennen die Bedeutung von Denken, Fühlen und Handeln und verstehen damit die Entstehung von moralischem Stress und Moral Distress.
- kennen Modelle ethischer Fallbesprechungen.
- nutzen ethische Argumentationsmuster und Strategien.
- erkennen, beschreiben und diskutieren ethische Problemstellungen aus der Praxis.
- wenden Modelle ethischer Fallbesprechungen gezielt, situationsspezifisch und einzelfall-orientiert an.
- reflektieren unterschiedliche Sichtweisen von Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen sowie von Mitgliedern anderer Berufsgruppen auf ethische Fragestellungen.
- diskutieren das Phänomen des moralischen Stresses und entwickeln individuelle Strategien zum Umgang mit ethischen Dilemmasituationen.

Personale Kompetenz

Die Teilnehmenden...

- sind bereit, Werte wie z.B. Mitmenschlichkeit in ihrer beruflichen Praxis Geltung zu verschaffen und ihrem Alltagshandeln zugrunde zu legen.
- nehmen unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven an und bemühen sich um Kompromisse, können aber auch unterschiedliche Positionen akzeptieren und adaptieren.
- reflektieren ihre eigenen berufsethischen Werte sowie ihr moralisches Stresserleben.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte

- Reflexion einer Fallsituation mit ethischen Fragestellungen aus dem Praxisfeld unter Berücksichtigung divergierender, inter-, intra- und multiprofessionellen Sichtweisen und ethischer Entscheidungsfindungsmodelle.
- ...

Praxistransfer

- ...

Moduleinheit

XX B1-ME 3: Anleiten, Beraten, Coaching (16 Stunden)

Beschreibung der Moduleinheit

Die Teilnehmenden akzeptieren die besondere emotionale Belastungssituation, die durch die Interaktion mit kranken und pflegebedürftigen Menschen entsteht und setzen sich reflexiv damit auseinander. Sie analysieren die spezifischen Belastungsfaktoren (psychisch, physisch und zeitlich) in ihrem Praxisfeld und stellen die Risiko- und Schutzfaktoren heraus. Sie hinterfragen ihre eigenen Selbstfürsorgestrategien und entwickeln im Bedarfsfall neue zum Erhalt der Gesundheit und der Berufszufriedenheit.

Die Weiterbildungsteilnehmenden stellen unter Beweis, dass sie Anleitungssituationen in ihrem Handlungsfeld unter der Berücksichtigung vorgegebener Ziele gestalten können. Sie sind in der Lage, Handeln als Anleiter in komplexen Situationen zu reflektieren, Verantwortung zu übernehmen und eigene Lernprozesse selbstständig zu gestalten.

Sie wirken aktiv an der Teamgestaltung in einem inter-, intra- und multiprofessionellen Arbeitsfeld mit und gestalten Anleitungssituationen im Rahmen beruflicher Einarbeitungsprozesse und für Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden in Kooperation mit den Aus- und Weiterbildungsstätten.

Fachkompetenz

Die Teilnehmenden...

- Erklären allgemeine Strategien der Selbstfürsorge in helfenden Berufen (z. B. ABC-der Selbstfürsorge).
- analysieren die spezifischen Belastungsindikatoren ihres Praxisfeldes, nutzen Ressourcen zur Bewältigung beruflicher Belastung.
- erläutern den Zusammenhang von beruflicher (sekundärer) Traumatisierung und moralischem Stress für die psychische Gesundheit.
- schätzen ihre eigene Belastungssituation ein und entwickeln eigene Ansätze zur Selbstfürsorge.
- wenden Techniken der Gefühlsregulation z. B. Achtsamkeits- oder Entspannungstechniken an.
- reflektieren ihre Haltung zum Pflegeberuf.
- arbeiten mit anderen Berufsgruppen im inter-, intra- und multiprofessionellen Team unter Nutzung vorhandener Synergien.
- setzen das Instrument der kollegialen Beratung selbstständig ein.
- Berücksichtigen die besonderen Bedingungen der Anleitungssituation, die Beteiligung von Lernenden und Patienten.
- gestalten Abschnitte der praktischen Aus -und Weiterbildung in Kooperation mit der Pflegeschule oder der Weiterbildungsstätte nach den Grundsätzen der Lernortkooperation.
- motivieren zum Lernen und Beraten Lernende und neue Mitarbeitende unter Nutzung professioneller Methoden der Gesprächsführung auf der Grundlage breiter theoretischer und praktischer fachspezifischer Kenntnisse.
- können bestehende Instrumente zur Beurteilung der Lernleistung einsetzen.

Personale Kompetenz

Die Teilnehmenden...

- verstehen Selbstfürsorge als Bestandteil des professionellen Pflegehandelns und als Teil der beruflichen Identität.
- nehmen Stress als Bestandteil des (Berufs-)Lebens an.
- integrieren Selbstfürsorgestrategien in ihr Leben.
- achten auf ihre persönlichen Grenzen.
- reflektieren ihre Wahrnehmungen, Deutungen, Vorurteile und Gefühle sowie ihr Verständnis der eigenen Berufsrolle als Quellen von Beurteilungsfehlern

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte

- Reflexion der persönlichen Selbstfürsorgestrategien unter Berücksichtigung der Belastungssituationen des eigenen beruflichen Settings.
- Gestaltung, Umsetzung und Reflektion von Anleitungssituationen in Kleingruppen
- Anwendung von kollegialer Beratung in Kleingruppen

Praxistransfer

- Planung, Umsetzung und Reflektion von Anleitungssituationen im Arbeitsfeld

Moduleinheit

XX B1-ME 4: Projektmanagement (08 Stunden)

Beschreibung der Moduleinheit

Die Teilnehmer sind in der Lage, vor dem Hintergrund eines kritischen Theorieverständnisses, mit den

Methoden des Projektmanagements eigenständig Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Sie übernehmen Verantwortung für das Team, formulieren Projektlösungen, tauschen sich mit den beteiligten Fachvertretern zielorientiert aus und wenden Methoden aus den Bereichen Konfliktmanagement und Kommunikation an.

Fachkompetenz

Die Teilnehmenden...

- beschreiben Bedingungen, Kriterien und Controlling eines Projektes und die verschiedenen Projektschritte.
- analysieren benötigte Ressourcen für das Projektmanagement.
- benennen Kriterien der Projektsteuerung und unterscheiden Rollen und Handlungen in der Projektumsetzung
- entwickeln Methoden der Evaluation des Projektverlaufs, des Projektergebnisses, z.B. mit Methoden des Controllings.

Personale Kompetenz

Die Teilnehmenden...

- stehen innovativen Entwicklungen in ihrem Handlungsfeld aufgeschlossen gegenüber und
- zeigen Kreativität bei der Entwicklung und Implementierung neuer Konzepte.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte

-

Praxistransfer

-

Rahmenvorgabe XX B2 „Systematisches und wissenschaftliches Arbeiten“

(Fach)Weiterbildung XX			
Modulname Systematisches und wissenschaftliches Arbeiten			
Modultyp Basismodul	Modulnummer XX B2		
Präsenzzeit 30 Stunden	Selbststudium 30 Stunden	Workload 60 Stunden	
<p>Modulbeschreibung</p> <p>Gegenstand dieses Basismoduls ist das systematische und wissenschaftliche Arbeiten in den Pflegeberufen. In diesem Modul trainieren die Teilnehmenden das Erarbeiten von Konzepten, Empfehlungen, Arbeitsabfolgen und schriftlichen Ausarbeitungen für ihr Praxisfeld. Sie werden befähigt, eine Facharbeit zu verfassen, ihre Ergebnisse zu präsentieren und im Kollegenkreis zu diskutieren. Dazu werden allgemeine und persönliche Lernstrategien reflektiert und weiterentwickelt. Die Evaluation von Wissenslücken und des persönlichen Lernbedarfs sowie die Dokumentation und Darstellung von Lehr- und Lernergebnissen werden thematisiert. Ein Repertoire an Methoden und Techniken des selbstorganisierten Lernens wird aufgegriffen und vermittelt. Geeignete Formen der Präsentation von Wissensbeständen werden vorgestellt und eingeübt. Ferner werden die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Pflege vermittelt. Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass professionelles, pflegerisches Handeln auf wissenschaftlich begründetem Wissen aufbaut. Die Grundlagen der Pflegeforschung sowie die Entwicklung von praxisrelevanten wissenschaftlichen Fragestellungen sind der Gegenstand der Moduleinheit. Die eigenständige Recherche und Bewertung von Quellen wird trainiert.</p> <p>Ziel ist es, alle weitergebildeten Pflegenden zu befähigen, bei der Beschreibung und Weiterentwicklung von Arbeitsprozessen in ihrem Handlungsfeld mitzuwirken. Die Motivation und Fähigkeit zum selbstorganisierten Lernen und der eigenständigen evidenzbasierten Recherche ist dazu eine zentrale Kompetenz.</p> <p>Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihre eigenen Lernwege zu gestalten. Dazu können sie die Vorteile unterschiedlicher Lerntypen und Lernmethoden abwägen. Sie stellen unter Beweis, dass sie Informationsmedien und fachspezifische Literatur nutzen können. Sie sind in der Lage, sich mit Fachvertreten angemessen zu verständigen und zielorientierte Problemlösungen zu erarbeiten.</p> <p>Die Teilnehmenden entwickeln relevante pflegfachliche Fragestellungen für ihr Praxisfeld und erarbeiten eigenständig Konzepte und Arbeitsprozessbeschreibungen. Sie erkennen hinsichtlich dieser spezifischen Fragestellungen ihren eigenen sowie den Lernbedarf des Teams in ihrem Praxisfeld. Sie führen wissenschaftliche Recherchen durch und integrieren evidenzbasierte Wissensbestände der Pflegeforschung und weiterer Bezugswissenschaften in die Pflegepraxis und beziehen sich in ihrem Handeln auf wissenschaftliche Erkenntnisse. Je nach Fragestellung und Handlungsanlass wählen sie evidenzbasierte Erkenntnisse aus, um ihr Handeln professionell zu planen, zu erklären und zu begründen. Sie reflektieren deren Erklärungs- und Begründungsansätze im Hinblick auf ihre Wirkung und Nützlichkeit in der Pflegepraxis. Sie präsentieren die gewonnenen Informationen und Wissensbestände vor ihrem Team im Praxisfeld und nutzen dazu geeignete Medien. Sie erstellen kriteriengestützt wissenschafts- und situationsorientierte Arbeiten.</p>			

Modulprüfung

Kurzpräsentation zu einem ausgewählten Thema

Fachkompetenz

Die Teilnehmenden...

- evaluieren die Prinzipien zur systematischen Entwicklung und Darlegung von Konzepten und Standards.
- analysieren die Nutzung von externer Evidenz, indem sie die Möglichkeiten zur Literaturrecherche (z. B. Bibliotheken, Datenbanken, Internet...) vergleichen.
- ordnen Systematisierungs- und Strukturierungsmöglichkeiten von Wissensbeständen ein.
- charakterisieren Präsentationsformen und deren mediale Unterstützung.
- bewerten die Kriterien wissenschaftlich verfasster Arbeiten.
- wählen geeignete Wissens- und Informationsquellen aus und bewerten die Quellen.
- präsentieren ihre Ergebnisse anschaulich und diskutieren diese im Kollegenkreis.
- integrieren ihre neu gewonnenen Erkenntnisse in den vorhandenen persönlichen Wissensstand.
- fertigen Facharbeiten, Konzepte und Standards auf der Grundlage der Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens an.
- entwickeln pflegerrelevante Fragestellungen und beurteilen diese entsprechend.
- recherchieren in geeigneten Quellen (Bibliothekskataloge, Datenbanken, Internet).
- werten Literatur vor dem Hintergrund ihrer Fragestellung evidenzbasiert aus.
- entwickeln wissenschaftlich begründete Lösungsansätze, die logisch bzw. forschungserkenntnisbezogen präsentiert und begründet werden.

Personale Kompetenz

Die Teilnehmenden...

- reflektieren kritisch ihr pflegerisches Handeln und sind offen für Fragestellungen, die zur Weiterentwicklung ihres Praxisfeldes dienen.
- sind bereit, sich permanent mit neuen wissenschaftlichen Ergebnissen auseinanderzusetzen und diese systematisch über Konzepte und Standards in die Praxis zu integrieren.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort der Weiterbildungsstätte

- Grundlagen des Forschungsprozesses an einem Beispiel.
-

Praxistransfer

- ...

2.2 Anlage Ia

Fachweiterbildung Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie
Fachweiterbildungsbezeichnung Fachpflegeperson für Intensivpflege und Anästhesie
Art der Weiterbildung Fachweiterbildung
Ziel der Fachweiterbildung <p>Intensiv- und Anästhesiepflege zeichnet sich durch ihre Spezialisierung gegenüber anderen Handlungsfeldern der professionellen Pflege aus. Die hochkomplexen Pflegesituationen mit kritisch Kranken und/oder Patientinnen und Patienten in der Anästhesie erfordern, zusätzlich zur generalistischen Pflegeausbildung, eine aufbauende und spezifische Weiterbildung, die die Teilnehmenden zur selbständigen und verantwortlichen Übernahme von Tätigkeiten befähigt.</p> <p>Die Fachpflegenden, die den Versorgungsprozess von Intensiv- und Anästhesiepatientinnen und -patienten sowie deren Bezugspersonen gewährleisten, benötigen erweiterte Fach- und personale Kompetenzen, die sie im Rahmen dieser Fachweiterbildung entwickeln. Dabei orientieren sich die konkreten Lernergebnisse in den einzelnen Modulen am Kompetenzniveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). Unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln die Fachweiterbildungsteilnehmenden eine erweiterte Handlungskompetenz sowie die Befähigung zur professionellen Entscheidungsfindung in hochkomplexen Pflegesituationen. Dies befähigt sie zu einer hochqualitativen und wissenschaftlich basierten Pflegepraxis im Kontext der Intensiv- und Anästhesiepflege.</p> <p>Die Entwicklung der Fachkompetenz vollzieht sich in einer praxisorientierten Fachweiterbildung. Fallorientiertes und exemplarisches Lernen und somit ein breites Theorie- und Fallverstehen tragen zur Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenz bei. Dabei wird in der Auseinandersetzung mit den individuellen Versorgungsprozessen der Patientinnen und Patienten in unterschiedlichen Settings der Intensiv- und Anästhesiepflege stets das soziale Umfeld mit einbezogen. Dies betrifft sowohl akute, ambulante, rehabilitative als auch palliative Pflegesituationen.</p> <p>Zur Entwicklung einer personalen Kompetenz ist die Reflexion der eigenen Rolle und Haltung im Kontext der Intensivpflege und Anästhesiepflege ein weiteres Ziel dieser Fachweiterbildung. Damit wird eine fortwährende Auseinandersetzung mit den einflussnehmenden gesundheitssystemischen Bedingungen und Antinomien der Berufsausübung initiiert. Die Teilnehmenden handeln bei der Versorgung der Intensivpatientinnen, -patienten und ihrer Bezugspersonen im intra-, inter- und multiprofessionellen Team eigenverantwortlich und prozessorientiert. Sie agieren, kooperieren und organisieren sicher und verantwortungsbewusst. Die Fachweiterbildungsteilnehmenden haben dabei eine empathische, wertschätzende und respektvolle Haltung gegenüber allen Patientinnen und Patienten, ihren Bezugspersonen sowie gegenüber allen beteiligten Akteuren im Versorgungsprozess.</p> <p>Die Teilnehmenden entwickeln die Fähigkeit, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren und zu reflektieren sowie entsprechende Prozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten. Dies umfasst sowohl das eigene lebenslange Lernen als auch die Begleitung und Unterstützung der fachlichen Entwicklung anderer.</p>

Umfang der Weiterbildung

(bezieht sich auf die Präsenz- und Praxiszeit)

- mindestens absolvierte 720 Std. Theoriestunden (Zeiteinheit 45 Min.) Basis- und Fachmodule
- mindestens absolvierte 1.900 Std. Praxisstunden (Zeiteinheit 60 Min.) in praktischen Einsatzbereichen,
davon:
 - mindestens 550 Std. konservative Intensivpflege
 - mindestens 550 Std. operative Intensivpflege
 - mindestens 500 Std. Pflege im Bereich der Anästhesie
 - mindestens 300 Std. Intensivpflege in weiteren Intensivbehandlungseinheiten

Präsenzzeit

mindestens 720 Std. Theoriestunden (Zeiteinheit 45 Min.)

Modulüber- sicht	Modul- nummer	Modulname	Stunden	CP
Basismodule				
Basismodul 1	B 1		40	
Basismodul 2	B 2		30	
Fachmodule				
Fachmodul 1	INT/AN M1	In hochkomplexen Pflegesituati- onen mit atmungsbeeinträchti- gten Intensivpatientinnen und -pa- tienten professionell handeln	80	13
Fachmodul 2	INT/AN M2	In hochkomplexen Pflegesituati- onen mit herzkreislaufbeein- trächtigten Intensivpatientinnen und -patienten professionell han- deln	80	13
Fachmodul 3	INT/AN M3	In hochkomplexen Pflegesituati- onen mit Intensivpatientinnen und -patienten zur Förderung und Unterstützung des Nerven- systems, des Bewusstseins und der Orientierung handeln	80	13
Fachmodul 4	INT/AN M4	In hochkomplexen Pflegesituati- onen mit Intensivpatientinnen und -patienten zur Förderung und Unterstützung der Ernäh- rung und der Ausscheidung han- deln.	60	11
Fachmodul 5	INT/AN M5	In hochkomplexen Pflegesituati- onen mit Intensivpatientinnen und -patienten zur Förderung und Unterstützung des Stoff- wechsels, des Wärmehaushalts und des Immunsystems handeln	60	11
Fachmodul 6	INT/AN M6	Hochkomplexe Versorgungspro- zesse zur Förderung der Wahr- nehmung und Bewegung in der Intensivpflege umsetzen	60	11
Fachmodul 7	INT/AN M7	In hochkomplexen Pflegesituati- onen im anästhesiologischen Versorgungsprozess und im Auf- wachraum professionell handeln	100	14
Fachmodul 8	INT/AN M8	Intensivpatientinnen und -pati- enten und deren Bezugspersonen	70	12

		in kritischen Lebensereignissen begleiten		
Fachmodul 9	INT/AN M9	Ein fachpraktisches Projekt in hochkomplexen Pflegesituationen mit Intensiv- oder Anästhesiepatientinnen und -patienten oder deren Umgebung durchführen	60	11
Abschlussprüfungen				
	Praktische Abschlussprüfung (max. 180 Minuten)			5
	Mündliche Abschlussprüfung (max. 30 Minuten)			5
Summe:			720	120

(Fach)Weiterbildung

Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie

Modulname

INT/AN M 1:

In hochkomplexen Pflegesituationen mit atmungsbeeinträchtigten Intensivpatientinnen und -patienten professionell handeln

Modultyp

Fachmodul

Modulnummer

INT/AN M1

Präsenzzeit

(in Stunden)

80

Selbststudium

(in Stunden)

80

Workload

(in Stunden)

304

CP

13

Modulbeschreibung

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden (FWBT) entwickeln in komplexen Pflegesituationen, mit atmungsbeeinträchtigten Menschen, invasive und nicht invasive Strategien der Be-/Atmung und des Weaning sowie Präventivmaßnahmen, wenden diese an und werten sie aus. Sie nutzen dazu Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im intra-, inter- und multiprofessionellen Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Atemfunktionen und der Medizintechnik, verantwortlich bei intensivmedizinischen Interventionen mitzuwirken und in kritischen Situationen selbständig Sofortmaßnahmen einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren.

Die FWBT beobachten und erfassen die aktuelle Gesundheitssituation der Intensivpatienten/-innen klinisch, apparativ und laborchemisch. Sie nehmen die aus der eingeschränkten Atmung resultierenden psychosozialen Belastungen der Intensivpatienten/-innen wahr. Sie begleiten die Intensivpatienten/-innen individuell, um deren existentielle Angst vor Atemnot zu reduzieren. Sie informieren individuell und angepasst an die Patientensituation die Intensivpatientinnen und -patienten und Bezugspersonen. Weiterführend beraten sie die Intensivpatientinnen und -patienten und ihre Bezugspersonen im Umgang mit den psychosozialen Belastungen bei einer Atembeeinträchtigung. Ebenso schulen die FWBT die Intensivpatientinnen und -patienten und Bezugspersonen bei speziellen und individuellen pflegerischen Besonderheiten, die zur Atemunterstützung dienen.

Fachkompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- benennen und deuten mögliche existentielle Phänomene und biopsychosozialen Auswirkungen einer eingeschränkten Atmung.
- veranschaulichen die Grundlagen und Spezifika der nicht-invasiven und invasiven Atemunterstützung und der spezifischen Atemwegszugänge.
- erfassen und beurteilen Komplikationen einer invasiven bzw. nicht-invasiven Atemunterstützung und deren Strategie zur Vermeidung.
- erklären und differenzieren Weaningverfahren.
- beschreiben und begründen pflegerische Interventionen zur Unterstützung der Atmung sowie atemtherapeutische Konzepte.
- handeln in Situationen mit atmungsbeeinträchtigten Menschen auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie sowie aktueller (pflege- und bezugs-) wissenschaftlicher Erkenntnisse vor dem Hintergrund intensivpflegerischer Anforderungen.

- wenden Methoden der klinischen und apparativen Atemüberwachung an, werten die ermittelten Parameter auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie, unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen, zu einer differenzierten Situationsanalyse.
- handeln selbständig und zielgerichtet bei diagnostischen und therapeutischen Verfahren und in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse.
- wirken bei der medizinischen Therapie und der Anwendung von Medizinprodukten zur Unterstützung der Atemfunktionen eigenverantwortlich mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen ein.
- entwickeln fall- und situationsorientiert Strategien zur apparativen und nicht apparativen Unterstützung und Förderung der Atmung, gestalten gezielt das Weaning vom Respirator und evaluieren dabei die Wirkung des medizinisch-pflegerischen Angebotes aus.
- planen selbständig präventive Pflegemaßnahmen bei beatmeten und nicht beatmeten Intensivpatientinnen und -patienten (z. B. angst- und stressreduzierende Maßnahmen), führen sie fall- und situationsorientiert durch und werten sie aus.
- implementieren Möglichkeiten einer gesundheitsfördernden und Lebensqualität sichernden Gestaltung des Umfeldes von atmungsbeeinträchtigten Menschen und binden die Bezugspersonen ein.

Personale Kompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- begegnen Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen empathisch und wertschätzend.
- erkennen die Bedeutung der individuellen, existentiellen Erfahrung einer Atembeeinträchtigung.
- sind sich der Bedeutung der atemunterstützenden Interventionen für die Intensivpatientinnen, -patienten und deren Bezugspersonen bewusst.
- reflektieren kritisch ihre Haltung und ihr professionelles Handeln hinsichtlich der pflegerischen Versorgung von atmungsbeeinträchtigten Intensivpatientinnen und -patienten.
- gestalten die Versorgung in einem intra-, inter- und multiprofessionellen Team aktiv mit.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort der Weiterbildungsstätte

- Praktische Übungen und Simulationen zu Grundlagen und differenzierter Beatmung
- Teilnahme an interdisziplinären und interprofessionellen Fallbesprechungen
- Reflexion von erlebten Versorgungssituationen aus der Praxis
- Kritische Auseinandersetzung mit Auswirkungen einer beeinträchtigten Atmung auf die physische und psychosoziale Situation von Intensivpatientinnen, -patienten und deren Bezugspersonen
- Kritische Auseinandersetzung mit Auswirkungen einer eingeschränkten oder veränderten Atmung bei Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen
- ...

Praxistransfer

- Komplexe Versorgung von Intensivpatientinnen und -patienten mit respiratorischer Insuffizienz
- Praxisanleitung zu definierten Themeneinheiten innerhalb der Versorgung einer/eines atembeeinträchtigten Intensivpatientin und -patienten
- Praxisbegleitung und Versorgung einer/eines Intensivpatientin oder -patienten mit Beatmungsbedarf

(Fach)Weiterbildung

Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie

Modulname

INT/AN M 2:

In hochkomplexen Pflegesituationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Intensivpatientinnen und -patienten professionell handeln

Modultyp

Fachmodul

Modulnummer

INT/AN M2

Präsenzzeit

(in Stunden)

80

Selbststudium

(in Stunden)

80

Workload

(in Stunden)

304

CP

13

Modulbeschreibung

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden (FWBT) sind in der Lage, in hochkomplexen Pflegesituationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen qualitätsorientiert und auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse des Herzkreislaufsystems und spezifischer Kenntnisse, über medizintechnische, pharmakologische und invasive Methoden, zu handeln. Sie entwickeln nach Erfassung der aktuellen Situation selbständig situations- und fallbezogene Pflegeangebote und evaluieren die Wirkung der pflegerischen Versorgung. Dazu nutzen sie Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im intra-, inter-, und multiprofessionellen Team ein. Sie sind in der Lage, in lebensbedrohlichen Notfallsituationen die kardiopulmonale Reanimation einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren. Sie nehmen die aus der eingeschränkten Herz-Kreislauf-Funktion resultierenden psychosozialen Belastungen der Intensivpatientinnen und -patienten wahr. Sie begleiten die Intensivpatientinnen, -patienten und ihre Bezugspersonen individuell in existentiell bedrohlichen Situationen. Sie informieren und beraten die Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen im Umgang mit den psychosozialen Belastungen, die bei einer Herz-Kreislauf-Beeinträchtigung bestehen können. Außerdem schulen die FWBT die Intensivpatientinnen, -patienten und die Bezugspersonen, unter Berücksichtigung ihrer Situation und ihres Wissensstandes, bei speziellen und individuellen pflegerischen Interventionen, die zur Stabilisierung und der Unterstützung des Herz-Kreislauf-Systems dienen. Die FWBT evaluieren ihre pflegerischen Interventionen im Versorgungsprozess und passen diese, der individuellen patientenbezogenen Herz-Kreislauf-Situation, an.

Fachkompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- benennen und deuten die Physiologie und Pathophysiologie des Herz-Kreislauf-Systems vor dem Hintergrund intensivpflegerischer Anforderungen.
- veranschaulichen mögliche existentielle Phänomene von biopsychosozialen Auswirkungen eines eingeschränkten Herz-Kreislauf-Systems.
- erklären und differenzieren Möglichkeiten zur Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems.
- benennen und begründen medikamentöse, technische, elektrische, interventionelle und operative Möglichkeiten zur Herz-Kreislauf-Unterstützung.
- erfassen und beurteilen Komplikationen diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen zur Unterstützung des Herz-Kreislauf-Systems und Möglichkeiten diese zu vermeiden.

- beschreiben und begründen pflegerische Interventionen nach operativen und interventionellen Verfahren.
- beschreiben und begründen pflegerische Interventionen zur Unterstützung des Herz-Kreislauf-Systems.
- führen klinische, apparative und laborchemische Überwachungen des Herz-Kreislauf-Systems durch, interpretieren die Ergebnisse und handeln entsprechend.
- setzen präventive Interventionen zur Reduzierung und Vermeidung von Komplikationen um.
- handeln in Situationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Intensivpatientinnen und -patienten auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie, Pathophysiologie und Psychologie sowie aktueller (pflege- und bezugs-)wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- wenden Methoden der klinischen und apparativen Überwachung des Herz-Kreislauf-Systems an, werten die ermittelten Parameter eigenständig, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse, aus und nutzen sie, unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen, zu einer differenzierten Situationsanalyse.
- handeln selbständig und zielgerichtet bei diagnostischen und therapeutischen Verfahren und in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse.
- wirken bei der medizinischen Therapie und der Anwendung von Medizinprodukten zur Unterstützung der Herz-Kreislauf-Funktion verantwortlich mit und leiten, in unvorhergesehenen und kritischen Situationen Änderungen ein.
- gestalten eigenständig fall- und situationsorientiert Strategien zur Versorgung, Unterstützung und Förderung des herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen (z. B. angst- und stressreduzierende Maßnahmen), auch unter Berücksichtigung der psychischen Situation und evaluieren dabei die Wirkung des medizinisch-pflegerischen Angebotes aus.
- leiten eigenständig kardiopulmonale Reanimationstechniken in lebensbedrohlichen Notfallsituationen ein, führen diese durch, koordinieren und evaluieren erforderliche Abläufe.

Personale Kompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- begegnen den Intensivpatientinnen, -patienten und deren Bezugspersonen empathisch und wertschätzend.
- erkennen die Bedeutung der individuellen existentiellen Erfahrung einer beeinträchtigten und reduzierten Herz-Kreislauf-Funktion an.
- sind sich der Bedeutung der Herz-Kreislauf-unterstützenden Interventionen für die Intensivpatientinnen, -patienten und deren Bezugspersonen bewusst.
- reflektieren kritisch ihre Haltung und ihr professionelles Handeln hinsichtlich der Versorgung von herzkreislaufbeeinträchtigten Intensivpatientinnen und -patienten.
- gestalten die Versorgung in einem intra-, inter- und multiprofessionellen Team aktiv mit.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort der Weiterbildungsstätte

- Reflexion von erlebten Versorgungssituationen aus der Praxis
- Kritische Auseinandersetzung mit Auswirkungen eines eingeschränkten Herz-Kreislauf-Systems auf die physische und psychosoziale Situation der Intensivpatienten/-innen und deren Bezugspersonen
- ...

Praxistransfer

- Praxisanleitung zu definierten Themeneinheiten innerhalb der Versorgung einer/eines Herz-Kreislauf-beeinträchtigten Intensivpatientin oder -patienten
- Praxisbegleitung zur Versorgung einer/eines Intensivpatientin oder -patienten mit Beeinträchtigung des Herz-Kreislauf-Systems
- Versorgung einer/eines kreislaufinstabilen Intensivpatientin oder -patienten
- postoperative Versorgung einer/eines kardiochirurgischen Intensivpatientin oder -patienten.

(Fach)Weiterbildung

Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie

Modulname

INT/AN M 3:

In hochkomplexen Pflegesituationen mit Intensivpatientinnen und -patienten zur Förderung und Unterstützung des Nervensystems, des Bewusstseins und der Orientierung handeln

Modultyp

Fachmodul

Modulnummer

INT/AN M3

Präsenzzeit

(in Stunden)

80

Selbststudium

(in Stunden)

80

Workload

(in Stunden)

304

CP

13

Modulbeschreibung

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden (FWBT) sind in der Lage umfassende Handlungskompetenzen zur pflegerischen Versorgung von Intensivpatientinnen und -patienten mit Erkrankungen oder Verletzungen des Nervensystems fallbezogen zu adaptieren, entsprechende Interventionen differenziert zu planen, umzusetzen und auszuwerten. Sie nutzen dazu Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung im intra-, inter- und multiprofessionellen Team ein.

Sie erfassen, nutzen und interpretieren selbstständig die klinische Situation (z. B. Monitoring und Assessmentinstrumente) wählen hierauf aufbauend spezifische Pflegeinterventionen aus und evaluieren diese.

Die FWBT integrieren pflegewissenschaftliche, wahrnehmungs- und entwicklungspsychologische sowie neurophysiologische und psychologische Theorien und Konzepte in die Pflege.

Fachkompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- erklären die Physiologie und Pathophysiologie des Nervensystems sowie Erkrankungen.
- beschreiben mögliche existentielle Phänomene von biopsychosozialen Auswirkungen eines eingeschränkten Nervensystems.
- führen klinische, apparative und laborchemische Überwachungen des Nervensystems durch, interpretieren kritisch die Ergebnisse, leiten hieran adaptierend zielgerichtete Interventionen ab und wenden diese eigenständig an.
- beschreiben die klinischen Zeichen und beobachtbaren Phänomene eines eingeschränkten Bewusstseins und einer veränderten Orientierung und mögliche existentielle Phänomene von biopsychosozialen Auswirkungen.
- analysieren die Relevanz von Konzepten der Bewusstseins- und Wahrnehmungsförderung, z. B. des gezielten Delirmanagements anhand von individuellen Fällen.
- entwickeln und evaluieren selbstständig das dazugehörige Management der Maßnahmen und führen dieses durch.
- beschreiben die bei Verletzungen oder Erkrankungen des Nervensystems spezifisch eingesetzten medikamentösen Substanzen sowie ihre Wirkungsweisen und adaptieren eigenverantwortlich die medikamentöse Therapie im Rahmen vorhandener evidenzbasierter Behandlungsalgorithmen.

- diskutieren den Versorgungsprozess von Intensivpatientinnen und -patienten mit irreversiblen Hirnschädigungen im Kontext der Organspende und im Kontext ihrer familialen und sozialen Situation.
- beschreiben technische Systeme zur Überwachung und Beeinflussung des Nervensystems.
- beschreiben Diagnostik und Therapie bei Erkrankungen des Nervensystems.
- erkennen, analysieren und bewerten auftretende Komplikationen bei Erkrankungen des Nervensystems und der angewendeten Diagnose- und Therapieverfahren und setzen präventive Interventionen zur Reduzierung und Vermeidung von Komplikationen um.
- analysieren unterschiedliche Assessments zur Einschätzung des Bewusstseins, der Orientierung und des Nervensystems, schätzen deren situationsbezogene Anwendbarkeit ein, wählen eigenständig geeignete Instrumente und medizinische Techniken aus.
- erheben eigenständig diagnostische Daten zum Wahrnehmungs- und Bewusstseinszustand, werten diese auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Neurophysiologie und Pathophysiologie aus, interpretieren diese im Sinne einer differenzierten Situationsanalyse, leiten zielgerichtete therapeutische Interventionen ab und wenden diese an.
- beschreiben und begründen präventive pflegerische Möglichkeiten und Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des Nervensystems, des Bewusstseins und der Orientierung und adaptieren supportive pflegerische Maßnahmen bei Erkrankungen des Nervensystems, Bewusstseins und der Orientierung und setzen diese eigenständig um.
- beschreiben die Bedeutung von Umgebungsfaktoren auf das Nervensystem, das Bewusstsein und die Orientierung von Intensivpatientinnen und -patienten.
- differenzieren und evaluieren mögliche Therapiekonzepte und Maßnahmen im Rahmen z. B. des Delirmanagements und wenden diese selbständig an.
- erkennen frühzeitig Zeichen möglicher Beeinträchtigungen des Nervensystems und leiten Maßnahmen zur Reduzierung von Komplikationen ein.
- konzipieren und setzen im intra-, inter- und multiprofessionellen Team frührehabilitative Konzepte um.
- setzen angst- und stressreduzierende Maßnahmen bei Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen um.

Personale Kompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- begegnen den Intensivpatientinnen und -patienten, bei denen eine Beeinträchtigung des Nervensystems, des Bewusstseins oder der Orientierung vorliegt, und ihren Bezugspersonen empathisch, wertschätzend und respektvoll auf verbaler und nonverbaler Ebene.
- erkennen die Bedeutung der individuellen und existentiellen Erfahrung einer beeinträchtigten Kommunikation und veränderten Persönlichkeit.
- nehmen die Beeinträchtigung des Nervensystems, des Bewusstseins und der Orientierung der Intensivpatientinnen und -patienten wahr und übernehmen Verantwortung für den Versorgungsprozess.
- reflektieren kritisch ihre Haltung und ihr professionelles Handeln hinsichtlich der Krankheitsbewältigung von Patienten mit Wahrnehmungs- und Bewusstseinsbeeinträchtigungen.

- gestalten die Versorgung in einem intra-, inter- und multiprofessionellen Team aktiv mit.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort der Weiterbildungsstätte

- Reflexion von erlebten Versorgungssituationen aus der Praxis
- Kritische Auseinandersetzung mit Auswirkungen eines eingeschränkten Nervensystems, Bewusstseins und eingeschränkter Orientierung auf die physische und psychosoziale Situation von Intensivpatientinnen, -patienten und deren Bezugspersonen
- ...

Praxistransfer

Versorgung einer/eines Intensivpatientin oder -patienten, der

- bewusstseinsbeeinträchtigt ist
- postoperative Versorgung benötigt
- neurochirurgisch versorgt wurde
- sediert/narkotisiert ist, z. B. im Delir.

Praxisanleitung zu definierten Themeneinheiten innerhalb der Versorgung einer/eines Intensivpatientin oder -patienten mit beeinträchtigtem Nervensystem

Praxisbegleitung zur Versorgung einer/eines Intensivpatientin oder -patienten mit beeinträchtigtem Nervensystem

(Fach)Weiterbildung

Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie

Modulname

INT/AN M 4:

In hochkomplexen Pflegesituationen mit Intensivpatientinnen und -patienten zur Förderung und Unterstützung der Ernährung und der Ausscheidung handeln

Modultyp

Fachmodul

Modulnummer

INT/AN M4

Präsenzzeit

(in Stunden)

60

Selbststudium

(in Stunden)

60

Workload

(in Stunden)

274

CP

11

Modulbeschreibung

Die Facheiterbildungsteilnehmenden (FWBT) intervenieren in hochkomplexen und kritischen Situationen der Intensivpflege frühzeitig mit theoriegeleiteten Strategien zur Unterstützung der Ernährungs-, Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion und handeln qualitätsorientiert. Dabei nutzen sie Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese reflexiv, im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung, in das intra-, inter- und multiprofessionelle Team ein. Bei Interventionen handeln sie eigenverantwortlich, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse über Energie- und Flüssigkeitshaushalt, Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion.

Die FWBT nehmen die aus der eingeschränkten Ernährungssituation und veränderten Ausscheidung resultierenden psychosozialen Belastungen der Intensivpatienten/-innen und deren Bezugspersonen wahr. Sie begleiten die Intensivpatientinnen und -patienten individuell, um sie zu unterstützen, die spezifische Situation der Ernährung und Ausscheidung besser zu akzeptieren. Sie informieren und beraten individuell angepasst an die Situation die Intensivpatientinnen und -patienten und ihre Bezugspersonen, auch im Umgang mit den psychosozialen Belastungen bei einer veränderten Ernährung und Ausscheidung. Darüber hinaus schulen die FWBT die Intensivpatienten/-innen und ihre Bezugspersonen bei speziellen und individuellen pflegerischen Besonderheiten, die der Förderung und Verbesserung der Ernährung und Ausscheidung dienen.

Die FWBT evaluieren ihre pflegerischen Interventionen im Versorgungsprozess und passen diese, der individuellen auf Patientinnen und Patienten bezogenen Ernährungs- und Ausscheidungssituation, eigenständig an.

Fachkompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- erklären die Physiologie und Pathophysiologie des Gastrointestinaltraktes sowie der harn-bildenden und harnableitenden Systeme vor dem Hintergrund intensivpflegerischer Anforderungen.
- handeln auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie der Niere einschließlich des Säure-Basen- sowie Wasser- und Elektrolythaushaltes.
- integrieren in die pflegerische Versorgung wissenschaftliche Erkenntnisse aus relevanten Bezugsdisziplinen, die sich mit dem Energie-, Flüssigkeits- und Nährstoffbedarf von Intensivpatientinnen und -patienten im stationären und ambulanten Setting auseinandersetzen.
- beschreiben und analysieren mögliche existentielle Phänomene von biopsychosozialen Auswirkungen einer eingeschränkten Ernährung und Ausscheidung für die Intensivpatientinnen, -patienten und ihren Bezugspersonen.
- beschreiben und bewerten die Auswirkungen einer eingeschränkten Ernährung und Ausscheidung für den Organismus vor dem Hintergrund intensivpflegerischer Anforderungen.
- analysieren und bewerten den Säure-Basen-Haushalt, den Wasser-Elektrolyt-Haushalt und die Ernährung für den Organismus vor dem Hintergrund intensivpflegerischer Anforderungen.
- führen klinische, apparative und laborchemische Überwachungen der Ernährung und der Ausscheidung durch.
- interpretieren die Ergebnisse und entwickeln fall- und situationsorientiert Strategien zur apparativen und nicht apparativen Unterstützung und evaluieren die Wirkung der medizinisch-pflegerischen Angebotes aus.
- beschreiben Verfahren und erklären Komplikationen diagnostischer, interventioneller, operativer, technischer und medikamentöser Unterstützung des Gastrointestinaltraktes sowie der harnbildenden und harnableitenden Systeme und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet eigenverantwortlich Maßnahmen zur Reduzierung von Komplikationen ein.
- integrieren in ihre Einschätzung des Ernährungs- und Flüssigkeitszustandes, unter Anwendung passender Assessment-Instrumente sowie der Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion, klinische und laborchemische Parameter, werten die ermittelten Daten aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse.
- setzen präventive Interventionen zur Reduzierung und Vermeidung von Komplikationen der Ernährung und Ausscheidung ein und fördern die selbständige Nahrungsaufnahme und die Ausscheidung.
- entwickeln selbständig Strategien zur Förderung der Ernährung (oralen, enteralen und parenteralen), planen, koordinieren und führen die erforderlichen Abläufe durch.
- setzen angst- und stressreduzierende Maßnahmen bei den Intensivpatientinnen und -patienten und den Bezugspersonen um.

Personale Kompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- reflektieren kritisch ihre Haltung und ihr professionelles Handeln hinsichtlich der Krankheitsbewältigung von Intensivpatientinnen und -patienten mit Förderung und Unterstützung der Ernährung und Ausscheidung.

- gestalten die Versorgung in einem intra-, inter- und multiprofessionellen Team aktiv mit.
- begegnen den Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen fürsorglich, indem sie die Ernährung, Nahrungsaufnahme und Ausscheidung als Grundbedürfnisse wahrnehmen und dafür Sorge tragen, dass diese Grundbedürfnisse erfüllt werden.
- begegnen der Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen empathisch und wertschätzend und erkennen die Bedeutung der individuellen existenziellen Erfahrung einer beeinträchtigten Ernährung und Ausscheidung an und respektieren ihre Intimsphäre.
- respektieren die kulturellen und individuellen Bedürfnisse der Intensivpatientinnen und -patienten bei der Ernährung, Nahrungsaufnahme und Ausscheidung.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort der Weiterbildungsstätte

- Reflexion von erlebten Versorgungssituationen aus der Praxis
- Kritische Auseinandersetzung mit Auswirkungen einer eingeschränkten oder veränderten Ernährungs- und Ausscheidungssituation auf die physische und psychosoziale Situation von Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen
- ...

Praxistransfer

Versorgung einer/eines Intensivpatientin oder -patienten mit

- enteraler und/oder parenteraler Ernährung
- enteralen/oralen Nahrungsaufbau
- interventionellen oder operativen Eingriffen, die die Ernährung und Ausscheidung betreffen
- Nierenersatzverfahren.

Praxisanleitung zu definierten Themeneinheiten innerhalb der Versorgung einer/eines Intensivpatientin oder -patienten mit Einschränkungen in der Ernährung, Nahrungsaufnahme und Ausscheidung

Praxisbegleitung zur Versorgung einer/eines Intensivpatientin oder -patienten mit Einschränkungen in der Ernährung, Nahrungsaufnahme und Ausscheidung

(Fach)Weiterbildung

Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie

Modulname

INT/AN M 5:

In hochkomplexen Pflegesituationen mit Intensivpatientinnen und -patienten zur Förderung und Unterstützung des Stoffwechsels, des Wärmehaushalts und des Immunsystems handeln

Modultyp

Fachmodul

Modulnummer

INT/AN M 5

Präsenzzeit

(in Stunden)

60

Selbststudium

(in Stunden)

60

Workload

(in Stunden)

274

CP

11

Modulbeschreibung

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden (FWBT) sind in der Lage, hochkomplexe Pflegesituationen mit abwehrgeschwächten und an Infektionen leidenden Intensivpatientinnen und -patienten qualitätsorientiert zu gestalten und auszuwerten. Dabei integrieren sie Wissen aus den Bereichen der Hygiene, Mikrobiologie und Epidemiologie und nutzen Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten Bezugswissenschaften. Sie intervenieren präventiv und problemlösend im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung der Behandlung und gesundheitlichen Versorgung im intra-, inter- und multiprofessionellen Team. Sie handeln eigenverantwortlich auf Basis detaillierter Fachkenntnisse des Immunsystems und des blutbildenden Systems und steuern Interventionen zur Infektionsprävention und zur Infektionsbehandlung und passen diese der individuellen patientenbezogenen Stoffwechsel- und Immunsituation sowie dem Wärmehaushalt an.

Sie informieren und beraten die Intensivpatientinnen und -patienten und ihre Bezugspersonen selbständig und individuell angepasst an die Situation von Patientinnen und Patienten. Darüber hinaus schulen sie diese bei speziellen und individuellen pflegerischen Besonderheiten, die zur Förderung und Verbesserung des Stoffwechsels, des Wärmehaushalts und des Immunsystems dienen.

Sie nehmen die aus der eingeschränkten Situation des Stoffwechsels, des Wärmehaushalts und des Immunsystems resultierenden psychosozialen Belastungen der Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen wahr. Sie begleiten diese individuell, um die Akzeptanz der Gesundheitssituation zu fördern. Sie unterstützen damit den Umgang mit den psychosozialen Belastungen, die aus der veränderten Gesundheitssituation des Stoffwechsels, des Wärmehaushalts und des Immunsystems resultieren.

Fachkompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- erklären die Physiologie, Pathophysiologie des Stoffwechsels, des Wärmehaushaltes und der Wärmeregulation sowie des Immunsystems vor dem Hintergrund intensivpflegerischer Anforderungen.
- führen klinische, apparative und laborchemische Überwachungen der Stoffwechselfunktion, des Wärmehaushalts und der Immunsituation durch, interpretieren die Ergebnisse und entwickeln Handlungsstrategien.
- handeln in Situationen mit abwehrgeschwächten, infektionsgefährdeten und an Infektionen leidenden Menschen auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie des Immunsystems und des blutbildenden Systems.
- schätzen potenzielle Infektionsrisiken/-gefahren im Versorgungsprozess der Intensivpflege ein, bewerten und handeln auf der Basis dieser.
- initiieren die erforderlichen individuellen Hygiene- und Isolierungsmaßnahmen und die notwendige Gestaltung des Umfeldes zur Infektionsprävention und setzen diese situationsorientiert und verantwortlich um.
- beraten Intensivpatientinnen und -patienten und ihre Bezugspersonen und leiten sie zur Durchführung der notwendigen Hygienemaßnahmen an.
- analysieren die (hoch-)komplexe gesundheitliche Problemsituation von abwehrgeschwächten, infektionsgefährdeten und an Infektionen leidenden Intensivpatienten/-innen mithilfe klinischer, mikrobiologischer und apparativer Diagnostik, werten die ermittelten Parameter auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse.
- beschreiben mögliche existentielle Phänomene von biopsychosozialen Auswirkungen eines eingeschränkten Stoffwechsels, Wärmehaushaltes und Immunsystems und setzen angst- und stressreduzierende Maßnahmen bei den Intensivpatientinnen, -patienten und den Bezugspersonen um.
- erklären und begründen, initiieren und evaluieren präventive und therapeutische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Regulierung des Wärmehaushaltes und zur Förderung des Immunsystems und des Stoffwechsels.
- gestalten selbständig, fall- und situationsorientiert die intensivpflegerische Versorgung von abwehrgeschwächten, infektionsgefährdeten und an Infektionen leidenden Intensivpatientinnen und -patienten, evaluieren die Wirkung der Pflege und adaptieren die Planung.
- erklären Physiologie, Pathophysiologie, Diagnostik, Assessment und Methoden der Wundbehandlung auf der Basis aktueller, evidenzbasierter und detaillierter Fachkenntnisse, wenden diese in hochkomplexen Pflegesituationen an und werten sie aus.
- begleiten, informieren und beraten die Intensivpatientinnen und -patienten und ihre Bezugspersonen über mögliche Zeichen einer eingeschränkten Stoffwechsel- und Immunsituation sowie eines beeinträchtigten Wärmehaushalts.
- informieren und beraten die Intensivpatientinnen und -patienten und ihre Bezugspersonen über präventive und pflegetherapeutische Maßnahmen, die der Unterstützung des Stoffwechsels, des Wärmehaushaltes und des Immunsystems dienen.
- erklären, analysieren und bewerten die (psychosozialen) Auswirkungen der Immunsuppression auf den Versorgungsprozess der Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen.

- erbringen umfassende Transferleistungen, indem sie Hygienekonzepte und Erkenntnisse aus der Intensivpflege und der Pflege in der Anästhesie auf andere pflegerische Handlungsfelder, Settings und interprofessionelle Bereiche/Teams übertragen.
- leiten andere Pflegenden, Intensivpatientinnen und -patienten und Bezugspersonen in Infektionsmanagement an und unterstützen diese in der Anwendung von Hygienemaßnahmen.

Personale Kompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- begegnen den Intensivpatientinnen und -patienten und ihren Bezugspersonen respektvoll, empathisch und wertschätzend.
- erkennen und prüfen die Bedeutung der individuellen existentiellen Erfahrung von Intensivpatientinnen und -patienten mit einem beeinträchtigten Stoffwechsel, Wärmehaushalt sowie einem beeinträchtigten Immunsystem.
- sind sich der Bedeutung von Stoffwechselerkrankungen für die Intensivpatientinnen, -patienten und ihren Bezugspersonen bewusst.
- sind sich der Bedeutung einer übertragbaren Infektionserkrankung für die Intensivpatientinnen, -patienten und ihre Bezugspersonen bewusst.
- nehmen eine steuernde verantwortungsvolle Haltung im Infektionsmanagement sowohl für die Intensivpflege und die Pflege in der Anästhesie ein als auch für ihre persönliche Sicherheit im intra-, inter- und multiprofessionellen Team.
- reflektieren kritisch ihre Haltung und ihr professionelles Handeln hinsichtlich der Krankheitsbewältigung von Patientinnen und Patienten mit Förderung und Unterstützung des Stoffwechsels, des Wärmehaushalts und des Immunsystems und das eigene professionelle Handeln.
- gestalten die Versorgung in einem intra-, inter- und multiprofessionellen Team aktiv mit.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort der Weiterbildungsstätte

- Reflexion von erlebten Versorgungssituationen aus der Praxis
- Kritische Auseinandersetzung mit Auswirkungen eines eingeschränkten oder veränderten des Stoffwechsels, des Wärmehaushalts und des Immunsystems auf die physische und psychosoziale Situation von Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen
- Analyse, Rekonstruktion und Reflexion aktueller Konzepte der Hygiene und Isolierung aus den jeweiligen Arbeitsbereichen der Intensivpflege
- Konzeptweiterentwicklung zur Verbesserung bestehender Konzepte der Hygiene und Isolierung (z. B. Risikobewertung, Problemlösungen, Standardentwicklung und -evaluation)
- Übernahme von Verantwortung für konkrete Prozesse in Arbeitsbereiche der Intensivpflege durch Einbindung in abteilungsinterne Evaluations- und Surveillanceprozesse
- ...

Praxistransfer

- Versorgung einer/eines Intensivpatientin oder -patienten mit
 - einer Immunsuppression, Infektion oder Sepsis
 - Einschränkung des Stoffwechsels
 - Störungen der Wärmeregulation in der Praxis.

- Praxisanleitung zu definierten Themeneinheiten innerhalb der Versorgung einer/eines Intensivpatientin oder -patienten mit Einschränkungen des Stoffwechsels, des Wärmehaushalts und des Immunsystems und Infektionsmanagements.
- Praxisbegleitung zu einer umfassenden Versorgung einer/eines Intensivpatientin oder -patienten mit Einschränkungen des Stoffwechsels, des Wärmehaushalts und des Immunsystems.

(Fach)Weiterbildung

Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie

Modulname

INT/AN M 6:

Hochkomplexe Versorgungsprozesse zur Förderung der Wahrnehmung und Bewegung in der Intensivpflege umsetzen

Modultyp

Fachmodul

Modulnummer

INT/AN M 6

Präsenzzeit

(in Stunden)

60

Selbststudium

(in Stunden)

60

Workload

(in Stunden)

274

CP

11

Modulbeschreibung

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden (FWBT) wenden in der Intensivpflege theoriegeleitete Konzepte zur Erhaltung und Förderung der Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit an. Wahrnehmung und Bewegung sind in diesem Kontext des Interaktionsbedürfnis des Menschen fundamentale Bereiche des Lebens, die eng miteinander verbunden sind. Sie planen situations- und fallbezogen, intervenieren frühzeitig im Hinblick auf die Risiken der eingeschränkten Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit und evaluieren die Wirksamkeit der Maßnahmen.

Zur Lösung hochkomplexer Problemsituationen nutzen sie Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese reflexiv im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung im intra-, inter- und multiprofessionellen Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Wahrnehmung und des Bewegungsapparates und der damit im Zusammenhang stehenden Störungen bei intensivmedizinischen Interventionen mitzuwirken, diese zu evaluieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Die FWBT lernen das Interaktionsbedürfnis des kritisch kranken Menschen in hochkomplexen Pflegesituationen zu analysieren, wenden Assessmentinstrumente an, wählen entsprechende Pflegekonzepte zur Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung. Die Teilnehmenden beobachten die Wirkung der gewählten Pflegekonzepte im Sinne des Pflegeprozesses, bewerten und evaluieren diese.

Fachkompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- erläutern Physiologie und Pathophysiologie der Wahrnehmung und des Bewegungsapparates und der damit im Zusammenhang stehenden Störungen.
- erfassen systematisch, unter Berücksichtigung der aktuellen Situation, eingeschränkte, temporär und/oder dauerhaft beeinträchtigte Wahrnehmungs-, Bewegungs- sowie Regulationskompetenzen der Intensivpatientinnen und -patienten und leiten daraus, auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse, gezielt Interventionen ab.
- gestalten, koordinieren und evaluieren die entsprechenden Pflegemaßnahmen und setzen bewegungsfördernde Konzepte bei kritisch Kranken fall- und situationsgerecht um.
- analysieren und bewerten die hochkomplexe gesundheitliche Problemsituation von Intensivpatientinnen und -patienten z. B. mit schwerer Hirnschädigung, Polytrauma oder Querschnittslähmung und wirken auf Basis der ermittelten Daten und detaillierter Fachkenntnisse bei medizinischen Interventionen und Behandlungen verantwortlich mit.
- informieren, beraten und schulen Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen im Hinblick auf die Durchführung einzelner Elemente der Pflegekonzepte und leiten sie dabei an.
- motivieren und stärken die Autonomie der Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen.
- fördern die Umsetzung und unterstützen die Implementierung von Pflegekonzepten zur Prävention von eingeschränkten, temporären und/oder dauerhaft beeinträchtigten Wahrnehmungs-, Bewegungs- sowie Regulationskompetenzen der Intensivpatientinnen und -patienten im Handlungsfeld der Intensivpflege.
- handeln in Situationen mit Menschen, bei denen in Folge von Krankheit, Trauma oder medizinischer Therapie eine eingeschränkte Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit vorliegt, auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie.
- analysieren und bewerten exemplarisch die komplexe gesundheitliche Problemsituation von Menschen z. B. mit schwerer Hirnschädigung, Polytrauma oder Querschnittslähmung und wirken auf Basis der ermittelten Daten und detaillierter Fachkenntnisse bei Interventionen und Behandlungen verantwortlich mit.
- entwickeln selbständig Konzepte, um Risiken und mögliche Folgeschäden einer eingeschränkten Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit zu minimieren und die Bewegung und Wahrnehmung zu fördern. Sie gestalten, koordinieren und evaluieren die entsprechenden Pflegemaßnahmen und setzen bewegungs- und wahrnehmungsfördernde Konzepte bei Intensivpatientinnen und -patienten fall- und situationsgerecht um. Hierbei werden Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung sowie individuelle Bedürfnisse der Intensivpatientinnen und -patienten berücksichtigt.
- wählen selbständig fall- und situationsorientiert Medizinprodukte für Intensivpatienten/-innen mit beeinträchtigter Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit aus, beherrschen die Anwendung und nehmen auch in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen im intra-, inter-, und multiprofessionellen Team vor.

Personale Kompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- reflektieren kritisch ihre Haltung und ihr professionelles Handeln hinsichtlich der Krankheitsbewältigung von Patientinnen und Patienten mit einer Förderung und Unterstützung der Wahrnehmung und Bewegung und übernehmen Verantwortung für den pflegerischen Versorgungsprozess.
- gestalten die Versorgung im intra-, inter- und multiprofessionellem Team aktiv mit.
- begegnen den Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen fürsorglich, indem sie die Wahrnehmung und Bewegung als Grundbedürfnis wahrnehmen und dafür Sorge tragen, dass dieses Grundbedürfnis erfüllt wird.
- begegnen den Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen empathisch und wertschätzend und erkennen die Bedeutung der individuellen Wahrnehmungs- und Bewegungsstörung an.
- respektieren die kulturellen und individuellen Bedürfnisse des Intensivpatienten/-innen bei der Wahrnehmungs- und Bewegungsstörung an.
- sind sich der Verantwortung ihrer zentralen Rolle im Versorgungsprozess zur Integration der Pflegekonzepte für die Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen bewusst.
- erkennen die Relevanz des elementaren Wahrnehmungs- und Bewegungsbedürfnisses von Intensivpatientinnen und -patienten an.
- erkennen an, dass die menschliche Entwicklung von Umwelt-, Empfindungs- und Bewegungserfahrungen abhängig ist.
- internalisieren die Subjektivität und die Individualität von Wahrnehmung und Bewegung der Intensivpatientinnen und -patienten.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort der Weiterbildungsstätte

- Analyse von Erfahrungsberichten
- Praktische Übungen und Simulationen zu Pflegekonzepten zur Wahrnehmungs-, Bewegungs- und Regulationsförderung
- Teilnahme an interdisziplinären und interprofessionelle Fallbesprechungen
- Reflexion von erlebten Versorgungssituationen
- ...

Praxistransfer

- Integrative Vermittlung und Umsetzung der Elemente der Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Pflegesituationen mit Intensivpatientinnen, -patienten, den Bezugspersonen sowie den beteiligten Gesundheitsakteuren in der Praxis.
- Praxisanleitung zu definierten Themeneinheiten innerhalb der Versorgung einer/eines Intensivpatientin oder -patienten
- Praxisbegleitung zu einer umfassenden Versorgung einer/eines Intensivpatientin oder -patienten

(Fach)Weiterbildung Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie			
Modulname INT/AN M 7: In hochkomplexen Pflegesituationen im anästhesiologischen Versorgungsprozess und im Aufwachraum professionell handeln			
Modultyp Fachmodul		Modulnummer INT/AN M 7	
Präsenzzeit (in Stunden) 100	Selbststudium (in Stunden) 100	Workload (in Stunden) 334	CP 14
Modulbeschreibung Die Fachweiterbildungsteilnehmenden (FWBT) handeln im Arbeitsfeld der Anästhesie bei Erwachsenen und Kindern aller Altersklassen auf der Basis wissenschaftlich fundierten Fachwissens verantwortlich und zielgerichtet im interdisziplinären Team. In kritischen Situationen leiten sie selbständig Sofortmaßnahmen ein, führen diese durch und koordinieren diese. Dazu nutzen sie pflegewissenschaftliche und relevante bezugswissenschaftliche Erkenntnisse und wenden diese im gesamten anästhesiologischen Versorgungsprozess an. Im Rahmen ihrer Legitimation gestalten/steuern sie den Prozess der Übernahme von Patientinnen und Patienten, die Ein-/Ausleitung und die Durchführung des geplanten Anästhesieverfahrens und die postoperative Phase im Aufwachraum unter Einbezug der individuellen Situation von Patientinnen und Patienten und deren Sicherheit. Die FWBT sind sich der Verantwortung für die Patientinnen und Patienten hinsichtlich eines gezielten, individuellen Schmerzmanagements im gesamten Versorgungsprozess der Intensivpflege und anästhesiologischen Versorgung bewusst. Die FWBT führen gesundheitsfördernde, präventive und pharmakologische Interventionen zur Reduktion oder Vermeidung von Schmerzen aus und agieren dabei im intra-, inter- und multiprofessionellem Team. Die FWBT erfassen und intervenieren im intra- und interprofessionellen Team bei (postoperativen) Schmerzen der Patientinnen und Patienten auf Basis spezifischer Fachkenntnisse und können das Schmerzmanagement auch über das prä-, intra- und postoperative Umfeld hinaus evaluieren und steuern. Die FWBT wenden Assessmentinstrumente zur Überwachung und Therapiesteuerung an und evaluieren ihr pflegerisches Handeln.			

Fachkompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- erklären und differenzieren verschiedene anästhesiologische Verfahren auf der Basis fundierter Kenntnisse der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie und benennen mögliche Komplikationen verschiedener anästhesiologischer Verfahren.
- wenden Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung von Komplikationen im anästhesiologischen Versorgungsprozess an.
- berücksichtigen psychosoziale Auswirkungen für die Patientinnen und Patienten und ihre Bezugspersonen, die sich aus einem anästhesiologischen Versorgungsprozess ergeben können.
- beschreiben Organisationsstrukturen und handeln nach rechtlichen Vorgaben im anästhesiologischen Versorgungsprozess.
- schätzen die Aspekte der Sicherheit von Patientinnen und Patienten ein, wenden diese an und evaluieren diese.
- wissen um die alters- und geschlechtsspezifischen sowie kulturellen und sozialen Kontextfaktoren, die einen Einfluss auf die anästhesiologische Versorgung von Patienten/-innen mit Schmerzen haben.
- beschreiben kognitiv-verhaltensbezogene Maßnahmen zum Schmerzmanagement.
- beschreiben unterschiedliche Assessmentinstrumente zur Einschätzung von Schmerzen.
- handeln im evidenzbasierten Schmerzmanagement und begründen mögliche Therapie-konzepte und Maßnahmen.
- koordinieren das Schmerzmanagement im prä-, intra- und postoperativen Umfeld (z. B. Aufwachraum).
- wenden Methoden der klinischen, laborchemischen und apparativen Überwachung in der Anästhesie an und nutzen die ermittelten Parameter unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse im prä-, intra- und postoperativen Umfeld.
- gestalten eigenständig den Prozess der Vor- und Nachbereitung des geplanten Anästhesieverfahrens und im Rahmen der beruflichen Legitimation die Übernahme, Einleitung und Ausleitung der kindlichen und erwachsenen Patientinnen und Patienten und koordinieren die dazu erforderlichen Abläufe im intra-, inter-, und multiprofessionellen Team.
- handeln im inter-, intra- und multiprofessionellen Team zielgerichtet auf Basis detaillierter Fachkenntnisse beim Einsatz von Techniken der Allgemein- und Regionalanästhesie, unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse.
- leiten frühzeitig, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse, erste Maßnahmen bei lebensbedrohlichen Komplikationen in der Anästhesie und im Aufwachraum ein, führen diese durch und koordinieren die hierfür erforderlichen Abläufe im intra-, inter-, und multiprofessionellem Team.
- handeln und evaluieren auf Basis detaillierter Fachkenntnisse in der postoperativen Phase im Aufwachraum und gestalten eine qualitativ sichere Überleitung der Patienten/-innen in das stationäre oder häusliche Umfeld.
- leiten entsprechende anästhesiepflegerische und therapeutische Maßnahmen auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse ein. Führen diese im intra-, inter-, und multiprofessionellen Team durch, evaluieren diese.
- setzen das erforderliche Hygienemanagement im prä-, intra- und postoperativen Umfeld fall- und situationsorientiert um und evaluieren dieses.

Personale Kompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- reflektieren kritisch ihre Haltung und ihr professionelles Handeln hinsichtlich der Krankheitsbewältigung von Patientinnen und Patienten und übernehmen Verantwortung für den pflegerischen Versorgungsprozess.
- sind sich der Verantwortung ihrer zentralen Rolle im anästhesiologischen Versorgungsprozess zur Integration der Pflegekonzepte für die Patientinnen, Patienten und deren Bezugspersonen bewusst.
- gestalten die Versorgung im intra-, inter-, multiprofessionellen Team aktiv mit.
- wissen um die Kontextfaktoren einer besonderen Fürsorge im anästhesiologischen Versorgungsprozess.
- setzen sich für die Wahrung der Sicherheit von Patientinnen und Patienten ein.
- begegnen den Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen im anästhesiologischen Versorgungsprozesses empathisch und wertschätzend.
- respektieren das individuelle Erleben von Phänomenen und die Emotionen der Patientinnen und Patienten und ihrer Bezugspersonen vor, während und nach anästhesiologischen Verfahren.
- tragen aktiv zu einer stressreduzierenden Versorgungssituation bei.
- reflektieren kritisch ihre Haltung und ihr professionelles Handeln hinsichtlich des Versorgungsprozesses in der Anästhesie und im Aufwachraum.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort der Weiterbildungsstätte

- Praktische Übungen und Simulationen zu
 - Versorgungssituationen im anästhesiologischen Bereich
 - Airwaymanagement
- Teilnahme an interdisziplinären und interprofessionelle Fallbesprechungen
- Reflexion von
 - erlebten anästhesiologischen Versorgungssituationen
 - exemplarischen Fällen zum Schmerzmanagement
 - Pflegesituationen in der Intensivpflege und in der Pflege in der Anästhesie zum Schmerzerleben/Schmerzmanagement
 - erlebten Versorgungssituationen aus der Praxis zum Schmerzmanagement

Praxistransfer

- Versorgung von Patientinnen und Patienten
 - in unterschiedlichen Altersstufen und Gesundheitssituationen im anästhesiologischen Versorgungsprozess.
 - mit unterschiedlichen Anästhesieverfahren.
 - mit Schmerzen in unterschiedlichen Altersstufen und Gesundheitssituationen im Versorgungsprozess.
- Praxisanleitung zu/zur
 - definierten Themeneinheiten innerhalb der Versorgung einer Patientin oder eines Patienten im anästhesiologischen Versorgungsprozess.
 - einer umfassenden Versorgung einer Patientin oder eines Patienten im anästhesiologischen Versorgungsprozess.
 - Anwendung von Assessmentinstrumenten zur Schmerzerfassung so-wie Planung und Umsetzung geeigneter Interventionen.
 - pflegerischen Visite.

(Fach)Weiterbildung

Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie

Modulname

INT/AN M 8:

Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen in kritischen Lebensereignissen begleiten

Modultyp

Fachmodul

INT/AN M 8

Präsenzzeit

(in Stunden)

70

Selbststudium

(in Stunden)

70

Workload

(in Stunden)

289

CP

12

Modulbeschreibung

In diesem Modul steht die Interaktion während kritischer Lebensereignisse mit den Intensivpatientinnen, -patienten und ihren Bezugspersonen, als unmittelbar Betroffene, im sozialen und familialen System im Vordergrund.

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden (FWBT) begleiten Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen während des Aufenthaltes auf der Intensivstation, der häufig mit lebensbedrohlichen Phasen und existenziellen Krisen einhergeht, die als Grenzsituationen erlebt werden können. Die Sensibilisierung für die Bedeutung dieser besonderen Lebenssituation von Intensivpatientinnen, -patienten und deren Bezugspersonen ist unter Berücksichtigung spiritueller und religiöser Weltanschauungen sowie ethischer Prinzipien herauszustellen.

Hierbei übernehmen die FWBT eine anwaltschaftliche Funktion im interprofessionellen Team und informieren über bevorstehende Abläufe und pflegerische Interventionen und gehen auf bestehende Bedürfnisse, Befürchtungen und Ängste respektvoll ein.

Die FWBT begleiten Patientinnen und Patienten mit Schmerzen im gesamten Versorgungsprozess (auch palliativ) und sind sich der Verantwortung für ein gezieltes Schmerzmanagement bewusst. Sie erfassen und bewerten den Schmerz und leiten daraus geeignete präventive und nicht-/pharmakologische Maßnahmen zur Reduktion oder Vermeidung von Schmerzen ab. Dabei agieren Sie im intra-, inter-, und multiprofessionellem Team und können ihre Erkenntnisse auf zukünftige Interaktionen transferieren und im kollegialen Dialog unterstützend einbringen.

Fachkompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- planen und führen die Transition von der Intensivstation auf weiter- und nachbehandelnde Versorgungseinheiten durch und beziehen die Bezugspersonen mit ein.
- diskutieren den Versorgungsprozess von Intensivpatientinnen und -patienten mit irreversiblen Hirnschädigungen im Kontext der Organspende und im Kontext ihrer familialen und sozialen Situation.
- setzen präventive Konzepte zur Bewältigung der psychosozialen Belastungen von Intensivpatientinnen, -patienten und deren Bezugspersonen ein.
- gestalten die Interaktion mit den Intensivpatientinnen, -patienten und den Bezugspersonen individuell, familien- und systemorientiert.
- planen die Integration von Bezugspersonen in den Pflege- und Versorgungsprozess einer Intensivpatientin oder eines -patienten, führen sie durch und evaluieren sie gemeinsam im intra-, inter- multiprofessionellen Team.
- definieren, reflektieren und bewerten pflegerische Zielsetzungen und Versorgungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen familialen, sozialen und kulturellen Systeme.
- versorgen sterbende Menschen unter Berücksichtigung der individuellen sozialen, kulturellen und religiösen, spirituellen Biografie auf der Intensivstation, in den anästhesiologischen Versorgungsbereichen und der Notfallversorgung und definieren, reflektieren und bewerten pflegerische Zielsetzungen.
- integrieren die Bezugspersonen verantwortungsbewusst bei der Begleitung des Sterbeprozesses der Intensivpatientinnen und -patienten.
- setzen palliativpflegerische Konzepte unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Intensivpatientinnen und -patienten und Bezugspersonen individuell um.
- verantworten die pflegerische Versorgung von sterbenden Intensivpatientinnen und -patienten, unter Berücksichtigung der Bezugspersonen im intra-, inter-, und multiprofessionellen Team der Intensivstation.
- unterstützen und beraten im intra-, inter-, und multiprofessionellen Team in der palliativen Versorgung von Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen situationsgerecht.
- differenzieren mögliche Therapiekonzepte und Maßnahmen im Rahmen des Schmerzmanagements und begründen diese.
- erfassen und bewerten den Schmerz und leiten daraus evidenzbasierte präventive und nicht-/pharmakologische Maßnahmen zur Reduktion oder Vermeidung von Schmerzen ab, z. B. stress- und angstreduzierende sowie ruhe- und schlaffördernde Interventionen.
- differenzieren in der Beziehungsgestaltung die alters- und geschlechtsspezifischen sowie kulturellen und sozialen Bedürfnisse der Patienten/-innen mit Schmerzen und deren Bezugspersonen.
- setzen gezielt Pflegekonzepte im Rahmen des Schmerzmanagements um.

Personale Kompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- nehmen in kritischen Lebensereignissen eine kontinuierliche, verständigungsorientierte und vertrauensvolle Pflegebeziehung mit Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen auf Grundlage einer empathischen, kongruenten und wertschätzenden Haltung ein.

- zeigen Gesprächsbereitschaft gegenüber den Intensivpatientinnen und -patienten, den Bezugspersonen und im intra-, inter-, und multiprofessionellen Team bezüglich existentieller Erfahrungen.
- haben eine familiäre und systemische Perspektive auf die Intensivpatientinnen und -patienten und ihre Bezugspersonen.
- erkennen die individuelle Bedeutung der aktuellen Lebenssituation und veränderten Rollen der Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen und gestalten die pflegerische Beziehung in einem ausgewogenen Verhältnis von technikintensiven und sozial-kommunikativen Handlungen.
- vertreten anwaltschaftlich die Integration von Familienmitgliedern und Bezugspersonen in den pflegerischen Versorgungsprozess im intra-, inter-, und multiprofessionellen Team.
- achten die individuellen ethischen, kulturell, spirituellen und religiösen Prinzipien in der Versorgung sterbender Menschen und deren Bezugspersonen.
- zeigen Bereitschaft ihre eigenen Einstellungen und Werte zum Sterben und dem Tod zu reflektieren.
- respektieren die Ablehnung einer lebenserhaltenden Therapie von Intensivpatienten/-innen und deren Bezugspersonen.
- setzen sich mit ihrer Haltung zum Themenfeld „Organspende“ auseinander.
- gestalten die Versorgung Intensivpatientinnen und -patienten und deren Bezugspersonen im intra-, inter-, und multiprofessionellem Team aktiv mit.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort der Weiterbildungsstätte

- Kritische Auseinandersetzung mit erlebten Versorgungssituationen
- Teilnahme an interdisziplinären und interprofessionelle Fallbesprechungen
- Bedeutsamkeit von Supervision im Interdisziplinären Team
- Reflexion einer erlebten Begleitung eines Sterbeprozesses einer (Intensiv-)Patientin oder eines -patienten und deren Bezugspersonen.
- Diskussion zum Versorgungsprozess einer Intensivpatientin oder eines -patienten mit irreversibler Hirnschädigung im Kontext der Organspende
- Kritische Auseinandersetzung mit erlebten Versorgungsprozessen vom Intensivpatientinnen und -patienten in der palliativen Phase und deren Bezugspersonen
- Kritische Auseinandersetzung mit erlebten Versorgungsprozessen einer (Intensiv-) Patientin oder eines -patienten und deren Bezugspersonen
- Teilnahme an interdisziplinären und interprofessionellen ethischen Fallbesprechungen
- Reflexion von exemplarischen Fällen
- Kritische Auseinandersetzung mit Auswirkungen von Schmerzen auf die physische und psychosoziale Situation von Intensivpatienten/-innen und deren Bezugspersonen

Praxistransfer

- Integrative Vermittlung und Umsetzung von Interaktionen in Pflegesituationen mit Intensivpatientinnen und -patienten, den Bezugspersonen sowie den beteiligten Gesundheitsakteuren in der Praxis.
- Praxisanleitung zu definierten Themeneinheiten innerhalb der Versorgung einer Intensivpatientin oder eines -patienten
- Praxisbegleitung zu einer umfassenden Versorgung einer Intensivpatientin oder eines -patienten und ihren Bezugspersonen.
- Versorgung von Patientinnen oder Patienten mit Schmerzen in unterschiedlichen Altersstufen und Gesundheitssituationen im Versorgungsprozess.

- Praxisanleitung zu definierten Themeneinheiten innerhalb der Versorgung einer Patientin oder eines Patienten mit Schmerzen im Versorgungsprozess.
- Praxisbegleitung zu einer umfassenden Versorgung einer Patientin oder eines Patienten mit Schmerzen im Versorgungsprozess.

(Fach)Weiterbildung

Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie

Modulname

INT/AN M 9:

Ein fachpraktisches Projekt in hochkomplexen Pflegesituationen mit Intensiv- oder Anästhesiepatientinnen und -patienten oder deren Umgebung durchführen

Modultyp

Fachmodul

Modulnummer

INT/AN M 9

Präsenzzeit

(in Stunden)

60

Selbststudium

(in Stunden)

60

Workload

(in Stunden)

274

CP

11

Modulbeschreibung

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden (FWBT) planen, vor dem Hintergrund eines kritischen Theorieverständnisses, mit den Methoden des Projektmanagements eigenständig Projekte z. B. zu klinischen Problemlagen, Fragestellungen und aktuellen Forschungsständen, führen diese durch und evaluieren sie kritisch. Sie übernehmen Verantwortung für das Projekt, formulieren Projektlösungen, tauschen sich mit den beteiligten Fachvertretern zielorientiert aus und wenden Methoden aus den Bereichen Konfliktmanagement und Kommunikation an.

In der Projektumsetzung nehmen sie Potenziale, Ressourcen und Widerstände wahr, sehen diese als Chance für eine individuelle Weiterentwicklung und verbessern kontinuierlich das Prozessmanagement ihres Bereiches und optimieren kontinuierlich Prozesse in der Bereichsorganisation. Die FWBT reagieren bei Problemen konstruktiv unter Einsatz von qualitätssichernden Maßnahmen. Sie arbeiten aktiv an der Um- und Neugestaltung mit und sind sich dabei den Herausforderungen von Veränderungsprozessen bewusst. Sie konstatieren die Möglichkeiten und Grenzen von Prozessen des Changemanagements. Die FWBT evaluieren anhand von den vorab festgelegten Kriterien durch kontinuierliche Überprüfung der Prozesse, die Erfolge ihres Projektmanagements.

Fachkompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- entwickeln, planen und evaluieren selbständig ein Projekt anhand der verschiedenen Strukturmerkmale des Projektmanagements.
- wenden die Prozessschritte des Projektmanagements auf ihr fachpraktisches Projekt an.
- nutzen das Wissen über Projekt- und Zeitmanagement zur Klärung und Analyse von Aufgaben, Rollen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb einer Projektarbeit und der fachpraktischen Umsetzung ihres Projektes.
- gestalten Projektpräsentationen, -moderationen und Projektbesprechungen und dokumentieren ein Projekt.
- überprüfen die eigene und die Leistung der Projektmitarbeiter und evaluieren den Projektverlauf sowie das Projektergebnis, auch mit Methoden des Controllings.
- führen selbständig ein praxisnahes Projekt auf evidencebasierten Erkenntnissen durch.

Personale Kompetenz

Die Fachweiterbildungsteilnehmenden...

- reflektieren kritisch ihre Haltung und ihr professionelles Handeln hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Projektmanagements.
- gestalten die Umsetzung in einem intra-, inter- und multiprofessionellen Team aktiv mit, gehen auf Ängste und Widerstände im Rahmen von Veränderungsprozessen ein und fördern bei den Mitarbeitenden die Motivation, Empowerment und das Kommitment.
- identifizieren sich mit dem Projekt, das sie im Rahmen ihrer Organisation umsetzen.
- verstehen das Projekt als Beitrag zur Organisations- und Qualitätsentwicklung und zeigen Kreativität bei der Entwicklung und Implementierung neuer Konzepte.

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort der Weiterbildungsstätte

- Reflexion der Konzeptentwicklung und Umsetzung im Rahmen des Projektmanagements (Projekte, Problemaufgaben, Standardentwicklung und -evaluation)
- Übernahme von Verantwortung für konkrete Prozesse im Arbeitsbereich
- ...

Praxistransfer

- Projekt-Umsetzung im Praxisfeld